







LB 00 We



A. C. T. A. B. 86.  
AD CASAN. M.

Im Namen der Kaiserlichen  
Königlichen Hof- und  
Landes-Regierung

der Provinz Sachsen  
zu Halle

ist durch das  
Gesetz vom 1. März 1866

das  
Gesetz über die  
Einrichtung eines

Landes-  
Archivs

in der Provinz Sachsen  
zu Halle

Druck und Verlagsanstalt  
von A. Neumann, Neudamm



W. K.

No. LXIXc.

**F**urber

# CONSPECTUS

der

gleich von Anfang theils erschwehrt theils  
zuruckgebliebenen

## INDICIORUM GRAVANTIUM

ET

## PROBATIONUM

Contra

**S**lenck,

welcher fideliter ex Actis gezogen, und erwiesen,

somit als

ein weiterer Anhang zu denen beyden vorhergehenden Heineckischen  
Impressis in pro. Inquisitionis in Raptorem Virginis nobilis minorrennis  
anzusehen und zu gebrauchen ist.

Exhibirt sub Signo D.

### CUM DEDUCTIONE INDICIORUM GRAVAN- TIUM ET PROBATIONUM

### CORAM AMPLISSIMO MAGISTRATU FRANCOFURTENSI

den 25. Octob. 1756.

Gedruckt im Monath Mart. 1757.

CONSPECTUS

INDICIORUM GRAVANTUM

PROBATIONUM

ILLUD

CUM DEDUCTIONE INDICIORUM GRAVANTUM ET PROBATIONUM

CORAM AMPLISSIMO MAGISTRATU FRANCOFURTENSIS

Gebracht im Jahr 1757





**S**obgleich der Königl. Pohlnisch- und Churfürst. Sächsisch- württembergische Geheimde Kriegs- Rath von Klenck bereits schon in §§. XCVIII. XCIX. C. Cl. CII. CIII. CIV. CV. Deductionis for Indictorum Gravantium contra Klenck deutlich gezeigt, und darinnen ubivis dargethan hat, wie es seine Schuld nicht gewesen, daß Er gleich Anfangs nicht mehrere Iudicia gravantia contra Klenck entdecken können; So kan Er doch folgende, diesen wichtigen und Ihm sehr interessirenden Satz noch weiters befestigende Umstände, nicht gänzlich mit stillschweigen übergehen.

Da Exteri Domini Jure Consulti dieser wichtigen- das wehrte Publicum gleich stark interessirenden- und nach Magistratlicher eigenen Gesändnuß in seinem nie genug zu belobenden Vorschreiben ad Serenissimum Hasslo Darmstadtinum de 29. Junio 1753. schon so viele morus und Aufsehen gemachten Entführungssache, wovon gleichwohl die Dotirung seiner damit ins Unglück geredneten Tochter, und die Bestrafung des pro. Rapus inhärenten Klencks abhanget, bey denen weitaufzigen und so sehr untereinander laufenden Actis, ohnmöglich in das Herz schauen können, wann selbe nicht von dem ganzen Zusammenhang gründlich informirt worden.

Da Singuli amplissimi Magistras, welcher aus 48. Personen, die alle mit besondern Amts- Geschäften beschäftigt sind, bestehet, in die Detail dieser Sache nicht gehen können;

Und da die Klenckische Gönner, testantibus actis, in diesem venerablen Corpore jederzeit die Majora ausgemacht, auch verschiedene davon, testant. actis, von dem bis in den Todt beledigeten Vatter, persönlich deshalb angegangen worden;

So wird seine hochgebietende Obrigkeit Ihm diese Vorsicht um do weniger verargen können, als Er darunter sein Jura avancien wird, welches sich nicht durchgängig in actis, welche Dominis Jure Consulti ohnehin vollständig vorgelegt werden müssen, geründet und beschieuen vorfindet:

In du mehreren Betracht, als in diesen Inquisitionen- Händel zugleich auch die wahre Quelle seiner Abzugs- Zusittigkeiten mit dem venerablen Magistrat verborgen liegt.

Hilce Praemissis und in dieser Ehrfurcht und Vertrauens- vollen Zuversicht auf amplissimi Magistras Acquianimität und Gerechtigkeit- Liebe, hat Endes unterschriebener Geheimde Kriegs- Rath sich folgender gestalt, debito semper Respectu & Reverentia, denen Acten gemäß zu erklären.

I.

Bestäret Acta, daß das Uebel gleich in dem ersten Braut erstickt werden können, und die Sachen nie so weit gekommen, sondern so wohl die Ver- und Entführte liebengehen jährige Keinesrheische Tochter in den ersten Tagen plüret, als die, des Herrn Landgrafen von Hessen- Darmstadt Hochfürstl. Durchl. sträflicher Weile hintergangen habende Gemde sicherlich remediirt haben würden, falls Magistras auf die erste Denunciation des bis in den Todt gebeugten Vatters, größern Zent zeigen, mit hin den Klenck arestiren, und nach dem Riqueur des nicht genug zu erhebenden Stadt- Rädic de 15. Sept. 1733. supra No. II. mit demselben verfahren wollen: dessen Worte gleichwohl also lauten:

- „ Daß der Entführer ohne Annehmung einiger Bürgschaft oder Caution zu gefänglicher Haft gebracht, ordentlich vors Gericht gestellt, und nach Befinden mit scharfer Leibes- und Lebensstraf angesehen werden solle.

Wohnumahen der um sein Kind außersel besorgte Vatter sub hac conditione sich in der ersten Alteration zu Uebernehmung aller Gefahr und Kosten erbotten, solches aber nicht acceptirt, und nicht an Handen gegangen worden.

Und wo des confessen und convicten Rutscher Höners schriftl. Privat- Aussage de 2. Junio, und Ebdliches Verhör darüber de 8. Junio; Die Endliche Verhör des Postillon Wandt, und der Krepel Frau Brummerin de 9. Junio, Das wenige Tage nach der Entführung, auf Wittes wunderbahre Schiffung, eingelangte erstere Fürstl. Darmstädtische Schreiben de 7. Junio 1753. Und des Reverendi Mitterii Senioris Hrn. Doctor Fresenius ebenfalls bey den Acten befindlicher Bericht an den altern Hrn. Bürgermeister, Herrn Schöff von Sichert, de 18. Junio 1753. den Klenck auf seine böse Schathandlung hin länglich zur Capra qualificirt hatten.

Gleiwie dann auch einer unter denen Herren Syndicis (welcher sich wegen seiner Erfahrungs- vollen Einsicht, bewährten Redlichkeit und unparteyischen Betragen, schon lange die Liebe und Hochachtung aller Nethen im Lande erworben hat) sein Votum dahin abgelegt, daß man Klenck gleich auf das erste Fürstl. Darmstädtische Schreiben beym Kopf nehmen sollen, und viele Herren im Magistrat demselben bengefallen sind, aber gegen die Menge der Klenckischen Patronen nicht durchbringen können.

Conf. Exhib. de 4. & 5. Jun. 1753. des confessen und convicten Rutscher Höners schriftl. privat- Aussage de 2. und Ebdl. Verhör darüber de 8. Jun. 1753.

Decret. de 6. Jun. 1753.

Exhibit. de 6. 8. & 9. Jun. 1753.

Erstere Fürstl. Darmstädt. Schreiben de 7. Jun. 1753.

Postillon Wayd Eydlt. Verhör de 9. Jun. 1753.

Krepel Frau Brummerin Eydlt. Verhör de 9. Jun. 1753.

Herrn Doctor Fresenius Bericht de 18. Jun. 1753.

Exhib. de 8. & 14. Jun. 1753.

Decret. de 16. Jun. 1753.

Exhib. de NB. 22. Junio a. & b. 1753.

Exhib. de 25. Junio 1753.

Conclul. de 26. Jun. 1753.

Exhib. de NB. 27. & 28. Jun. 1753.

NB. Conclus. de 28. Jun. 1753.

Exhib. de NB. 30. Junio a. & b. 1753.

Gärtner Treutels Verhör.

Exhib. de 21. Aug. 1753.

Exhibit. de 27. Aug. 1753.

Item die Cleeische Post; Conto sub adjunct. No. V. VI. VII. & impresso meo pag. 27. Lit. t.

Welchen allem der Barbara Breuningin erstes Eyd. Verhör: Keisslins erst, 2te und 3te beschwohrene Reisen auf Müßelsheim per tot. des Kaufmanns Franz Attelet und eydliches Verhör darüber; Exhib. de NB. 3. Julio a. & b. Conclus. de 3. & 26 Jul. Exhib. de 31. Julio & 3. Aug. a. 1753. Exhib. NB. de 15. Sept. 1753. betreten, und zugleich Sonnenbeiter vor Augen legen, welchen tiefsten Eindrud der Stadt Arrest des Klenck und der bedenkliche Inhalt des Conclufi de 26. Julii 1753. der Rapta in denen verschiednen Vorfällen gemacht; wie aber die Klenckische Patroni in, und auffer amplissimo Magistratu dieses gute Gebäude der Rückkehr gar bald wieder über den Hauffen zu werffen gewußt haben; Und also in dieser Nonchalance der ganze Grund von allen weitern Unglücks, Sorgen und mit der Rapta gespielten Reichs ärgerlichen Rollen zu suchen seye.

Conf. omnino Franckisches, unter Eyd. Verbindung ausgeseltes, und Magistratu den 21. Julii 1753. in NB. Exhib. d. d. d. producirtes Attelet, nebst dessen Eyd. Verhör darüber, nec non Receptis & Appell. Procces contra Magistr. per tot.

Zeigen Aaa ferner, daß man dem Denunciantischen Vatter von dem, den Klenck zum förmlichen Raptoe darstellenden Fürstl Darmstädtischen Schreiben, welches doch auf sein beßtes Bitten extractiret, nie, auch nicht einmah zu der Zeit, wo dasselbe noch nicht von den Fürsten reclamirt worden, eine legale Copey geben wollen, weil er darauf sowohl in dem nächst z benachbarten Weßlat, als zu Wien ein Mandatum de arrestando erlangen können; Und daß der geheime Kriegs Rath alle menschliche Kräfte anspannen gehabt, damit solches nicht, wie viele Klenckische Patronen in amplissimo Magistratu dahin zum öftten opinirt haben sollen, wieder retradirret, sondern er darüber, daß solches pars Actorum bleiben solle, per Decretum angefertigt worden.

Test. Exhib. de 12. NB. 14. & 25. Junio 1753.

Conclus. de 16. & 21. Junio 1753. (welches ihm sehr spät insinuiert worden.)

Exhib. de 27. NB. 30 Junio a. & b. 1753.

Decret. de 30. Jun. 1753.

Receptis- & Appell. Procces contra Magistrat. per tot.

Wären die beweglichste und auf reelle Beweise gründenden Vorstellungen, wie nemlich seine entföhrete Tochter, durch die tröstliche Nachrichten und Versicherungen von Klenck, und seiner grossen Protection bey fürnehmern Raths Gliedern, immer mehr und mehr gegen den Vatter und den mit ab ihrer Seiten pure & simpliciter verlobten Freyherrn von Wallbrunn verliebet würde, vermögend gewesen das so oft und aber oft nachgesuchte Verbot auszuwürcken, Kraft dessen sich derselbe aller Correspondenz mit seiner Tochter, es geschehe in eigener Person, oder bey seinem Stadt, und fuch darauf, vi Receptis Casaree longae Clementissimae supra No. I. erfolgtem Personal-Arrest, durch Briefe, oder durch mündliche Worten, oder durch sonstige angesehenene Delegates, wie zum Exempel der Herr Brigadier von Wierppuz, sub poena Cassationis cum infamia enthalten sollen; würde die continuatio Raptoe auch dadurch unterbrochen worden seyn. Also sein es bißhe bey dem simplen Verbott, welchem Klenck testantibus Actis nie nachgelebet, und die Clausula sub poena Cassationis cum infamia war nicht zu erhalten.

Test Exhib. de 30. Jun. a. & b. 1753.

Exhibit. NB. de 3. Julio 1753.

Exhibit. de NB. 21. Julio. cum adjuncto attestato Notarii Gabler. de NB. 30. Julio de NB. 31. Julio. de NB. 3. Aug. a. & b. de 7. Aug. a. & b. de NB. 13. Aug. welches er, vi Decreti de 14. Aug. 1753. reexhibiren müssen.

Exhibit. de 16. Aug. 1753.

Conclusio de 16. Aug. 1753. worinnen es bey dem simplen Verbott sub poena cassationis verblieben. Conser. Herrn Dr. Frehenius Bericht an den ältern Herrn Burgmeister und dessen Attelet supra No. VIII.

Barbara Breuningin erstes Eyd. Verhör.

Herrn Keisslins 3. beschwohrene Reisen auf Müßelsheim.

Hrn. Jonas Eyd. Verhör.

Schiffer Leutmers Eyd. Verhör & Tota Aaa.

Der bebrängte Vatter musite nur damit zufrieden seyn, daß man damahls Klenck nicht schon wieder aus seinem Räcker wischen lassen, wovon das Exhibitum vom 8. Aug. 1753. zeuget. (a)

Wäre à Magistratu in Zeiten dem beklemmeten Vatter via Mandati wider des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. zu Hülff geeliet; oder wäre eine Deputacion von anschnlichen Stadt-Bedienten an die Fürstl. Collegia, worum der ängstliche Vatter unablässig bate, geschickt, und solche auch in denen aller prestantesten Fällen durch Klenck und seine Währenten in amplissimo Magistratu nicht hintertrieben worden; würden die Fürstl. Collegia dadurch in den Stand gestellet worden seyn, ihren, unter Grund, falschen Vorpiegelungen verleiteten Fürsten, zu andern, dem beklemmeten Vatter und seinem unglückel. Kind entspießlichern Entschliessungen zu führen, gleichwie viele respectable Glieder derselben sicherlich gewußt sehet

(a) Vor dem Stadt-Arrest durfte Klenck ohnehin, so oft er nur wolte, zu der Rapta. und auf Darmstadt fahren; wie ihm dann eben in Müßelsheim, wohin die Rapta entföhret worden, test. Actis, der Stadt Arrest auf die Durch den Hrn. Land Rath Schulz angedrohte Copulations, angelegt werden müssen.

fehbet haben, auch Stadt, künig gewesen ist, daß ihnen alle zugesandt, in sich nicht genug zu belobende Magistratische Verschreiben hinterhalten worden.

Tell. totis Actis in specie Exhibit. de NB. 28. Junio 1753.  
NB. Decreto de 28. Junio b. 1753.  
Exhibit. de 30. Julio 3. Aug. 1753.

5.

So war auch in dem Emergeni:

Wo des Herrn Landgrafen-Hoch. Fürst. Durchl. dem Verehrungs, würdigen ältern Herrn Bürgermeister, Herrn Schöff von Richardt, durch den so starck in diesem Spiel mit verwirkelten Herrn Land-Rath Schulz, mündlich teilt. Decreto de 26. Julio 1753. hinterbringen ließen, verbit:

„Wie nemlich Höchstidieselbe nichts weiters mit der Heineckschen Sache zu thun haben wollten, und „dahero dessfalls nicht mehr anhero schreiben würden; man auch von hieraus an Er. Hochfürstl. Durchl. „nichts gelangen lassen möchte, indem kein Schreiben, was diese Affaire betrifft, eröffnet und angenehm „men werden würde.“

Und wo die des Herrn Landgrafen-Hochfürstl. Durchl. so unbegreiflicher Weise zu hintergehen wissende Klencksche Bande Magistratum damit tentiren wollen, wessen man sich wohl in der Folge von solchen Motibus ex Parte Magistratus zu besorgen haben möchte.

Dennoch keine Deputation an den Fürsten, noch weniger an die Collegia zu erlangen, sondern Klenck und seine Adhärenten in amplissimo Magistratu ruiffen Magistratum hierauf in einer unbegreiflichen Stelle und Inaction zu erhalten, obangesehen der gleich bekümmert als eiferige Vatter, auf diese ihm den 27. Julii per d. Senatus Conclusum de 26. Jul. 1753. zugekommene fürchtliche Nachricht, Magistratum, in der Person des Ehrwürdigen ältern Herrn Bürgermeisters-Herrn Schöff von Richardt, in *commenti* mündlich; und, als dieser sehr-erhablen Magistrats-Person öffentliche und wohlgemeinte redliche Vorstellungen in Pleno die gesuchte Wirkung nicht nach sich ziehen wollten, unverlängt & iteratis ac iteratis vicibus schriftlich

Tell. Exhibitis summe memorabilibus de 30. Julio & 3. Aug. b. 1753.  
Item Exhib. de 7. Aug. b. & de 25. Sept. 1753.

Darum Fußfällig angegangen und unablässig angelehet hat, daß Hochderselbe auf diese bedenkliche Fürstl. Declaration, per Deputationem specialem, entweder seine solchergestalt à Principe abandonirte und damit seinen Feinden völlig überlassene Tochter reclamirten, oder wenigstens doch des Herrn Landgrafen Hoch. Fürstl. Durchl. und in besondere Höchstderoselben Fürstl. Collegii solchergestalt legale Wissenschaft von der *Litis Pendenz* in Wien geben, andurch aber Se. Hochfürstl. Durchl. bewegen möchten, seine auf dem Hand des Verderbens lebende Tochter, entweder in die väterliche Gewalt, und die Kupplerin Christine Lechin in die Obrigkeitliche Hände zurück zu liefern; oder doch aus *Egard* vor das allerhöchste Oberhaupt dieselbe nicht weiters zu transportiren, sondern alles bis auf Obrist-Richterliche Erkenntnuß in *Statu quo* zu belassen.

Gleichwie aber in eben dieser durch Klenck und seine Adhärenten in amplissimo Magistratu veranlasseten Magistratischen Entdrückung, und der darauf erfolgten heimlichen Entfernung der unglücklich- Tochter, einer Theils der wahre Grund von allen mit derselben weiters gespielten Reichs- ärgerlichen Wollen liegt, andern Theils aber auch damit die etwa in Müßelsheim, Er. Hochfürstl. Durchl. unwissend, an ihre verübete Blutigschande auf weitere Data hinausgerückter werden können;

Also fan hingegen dem darbey immerdar nach denen Stadt- Gesetzen procedirenden Vatter zu einer unauslöschlichen Resource und großem Trost reichen, daß er sowohl bei unablässigen persönlichen Solicitationen, als in seinen häufigen Schriften, nicht allein alle traurige Folgen durch ein besondrer Präsentiment mit blutenden Herzen vorausgesaget, sondern es auch ab seiner Seiten an zweedientlichen Vorschlägen und den dringlichsten Bitten nie ermangeln lassen, mühen alles in der Welt mögliche vorgekehret, was nur in seines *qua Privat* Kräften gestanden hat, um sein verirrtes Kind mit Ehren zu erhalten, oder doch in einer solchen Zeit, worinnen man zur Aufdeckung der so sehr verstockten Wahrheit, und überall auf ganz hellen Grund gelangen mögen;

Daß er sich also, mit einem Wort, nichts darunter zu Schulden kommen lassen, und daher auch nunmehr seine Hände desshalb waschen, und sich an die Sade, & Gehe und die darinnen auf die Entführung gesetzte Sitaffe, tam respectu Raptæ quam Raptoris, schlechterdings halten fan.

Conf. Stadt, Edict supra No. II, & III.  
d. Exhibit. de NB. 30. Julio & NB. 3. Aug. b. Item Exhibit. de 7. Aug. b. de 13. 16. Aug. 1753.  
Conclusum de 16. Aug. 1753.  
Exhib. de 25. Sept. 1753.

Dann wer wollte ihm bey allen in Actis vorliegenden Umständen, und, da er auch auf diesen notablen Vorgang, weder den Personal- Arrest, noch das in allen Schriften nachgesuchte Verbot sub *Pæna Cassationis cum Infamia*, erlangen können, ansinnen, eine so erschreckliche und noch nie in der Christenheit ershört Weise prostituirte Tochter zu dotiren, und damit, a la *Ritè* de tout le monde, selbst ein volles Opfer seiner Ehre, und alle Menschlichkeit außer Augen gesetzten Feinde zu werden, welchen die Dotirung des durch sie ins Unglück gerathenen Kindes immerdar zu Hals fallen muß,

Conf. omnino Exhibit. de 27. Junio 1753. de 21. Jul. 1753. de 3. Aug. b. de 16. & NB. 27. Aug. de 25. Sept. de 26. Nov. 1753.  
Concluf. de 27. Nov. & 6. Dec. 1753.  
Exhib. de 22. März 1754.  
Exhib. de 3. April. 1754.  
Exhib. de 6. Julio 1754. de 18. Julio 1754. de 16. 19. Aug. de 2. Sept. 1754.  
Rescripts & appellations Process contra Magiitr. pro. Inquis.  
Mandats-Acta contra Pappenheim.

6.

Hätte nur Klenck ref. Exhib. NB. de 22. Junio b. de 25. & 27. Junio 1753. NB. de 30. Aug. 1753.  
D

Cono

Conclus. de 6. Sept. 1753. & totis Actis. die so oft und aber oft nachgesuchte besondere *Commission*, dergleichen doch in weit geringern Vorfällen bey Juden und Christen viel 100. mahl Vlag gegriffen, auch selbst durante hac concellatione in des Schneiders Hölmödderfer, der Hörnerischen Sache, und wer weiß in wie vielen andern mehr, wobey nirgends ein solches Periculum in mora sürgevaltet, ex Officio niedergelegt worden; Oder wenigstens doch die gebetene Abjunction dieses oder jenen Herrn Schöffsen zum Vöbl. Officio Examinatorio, testant, Actis, in specie d. Exhib. de 27. Junio de NB. 30. Junio a. & b. Decret. de 28 & 30. Junio, Exhib. NB. de 3. Julio a. Decret. de 3. Julio & 19. Julio, Exhib. de 21. Julio de 30. Aug. de 22. Septemb. 1753. nicht zu hintertreiben;

Und es vielmehr dahin einzuweisen wissen, daß Hr. Sen. Klotz, ein offenbahrer Patronus der Klenckischen Abhärenten, und ein harter Gegner des Denunciantsischen Vatters, per Decret. de 31. Julio 1753. zum Examinatore, i. e. Commissario constituiret, und alle Vorstellung dagegen verworffen worden;

Würde die Infruirung der Klenckischen Inquisition gleich anfänglich eine ganz andere Gestalt gewonnen haben; wie dann dieser einmahl nur pro forma von Klenck repudiret. Herr Senator Klotz sich selbst zu einem *Defensional*-Zeugen dieses Inquisitü gebrauchen lassen, id quod incredibile dicitur.

Conf. omnino Exhibit. de 18. Oct. (welches Pater denunciants den 22. Oct. 1753. reexhibiren müssen, und seine Beschwehden über die von einer Zeit zur andern verschobene eydliche Verhöre articulatum enthält.)

Item Keutnerisches Attestat de 23. März 1754. und dessen eydlich Verhör darüber d. d. Worms.

Welchem allem noch beytritt, daß Klenck es durch seine Abhärenten in amplissimo Magistratu auch dahin zu bringen vermocht; daß viele denselben, auch seine Complices zu starck gravirende Zeugen. Verhöre als unsulässig verworffen

Test. Keislinii den 23. Sept. 1753. übergebener Interrogatoris über dessen bey dem jungen Herrn von Werberich ausgerichteten Commission, in Impresso meo contra Klenck pag. 28. ejusque Beplag sub No. 7. ersichtlich

Conclus. de 2. Oct. 1753.

Exhib. de 27. Oct. cum Instruktion Keislinii de 3. Oct.

Concluso de 1. Nov. 1753.

Exhibito de 24. Nov. 1753.

& ejus adjunct. Interrogat. pro Herr D. Tanner über Herrn von Raßden Reyse auf Rüsselheim und letztern darüber an erstern erstatteten Bericht.

Impresso meo contra Klenck & ejus Beplagen sub No. 9. 2. Wallbrunnischen Exhibito de 1. Dec. 1753. zwey Decreten de 6. Dec. 1753.

Exhib. de 5. April. 1754. ejusque adjunct. Interrogat. pro Herr D. Tanner über die Klenckische Anwerbung, durch den damaligen Obrist Herrn von Kieppourg, und den hiesigen Senatoreum und respective Consistorialem Hrn. D. Hubfa, supra sub Adj. No. XX. & Impresso meo contra Klenck pag. 21. & ejus Beplage sub No. 2.

Conclus. de 16. Maj 1754.

Exhib. de 24. Junio 1754.

Eodem übergebener Interrogat. pro Hrn. D. Tanner über Hrn. Licent. Kofz, des Raptoris & Raptus Advocaten, in Impresso meo contra Klenck pag. 24. ejusque Beplage sub No. 6. ersichtlich.

Conclus. de 9. Julio 1754.

oder von einer Zeit zur andern verschoben.

Test. d. Exhib. de 15. & 17. Sept. 1753.

Hr. Jonas Zeugen, Verhör de 19. Sept. 1753.

Exhib. de 22. Sept. de 18. & respective 22. Oct. 1753.

& tot. Act.

oder selbe cassiret,

Test. d. No. 9. & 41. d. Impressi.

oder Haupt, Passages durchschricken

Test. d. No. 9. & 41. d. Impressi.

oder solche nicht eydlich abgehört

Test. Verhör des Musquetier Salomon de 24. Sept. 1753.

Des Hrn. Servas Fay; dessen Bedienten Rung; dann des Hrn. Johann Carl Degen de 26. Sept. 1753.

Des Wacker Ludwig Knecht, Johann Thomas Zielemann de 28. Sept. & resp. 3. Nov.

Das Nachtwächter Conrad Försters, womit das Exhib. de 1. Sept. 1753. zu conferiren.

Sa selbst wirklich unter eydlicher Verbindung ausgesetzte Attestata à Personis omni Exceptione majoribus, welche eines Theils die Niederwerfung des gegnerischen grundfalsch erdichteten Haupt, Sages vom präterirten Barbarischen Tractament der Eltern;

Conf. §. XLIII. Deduction. & ejus Beplage sub No. XV.

Impressum meum contra Klenck ejusque Beplage sub No. 17.

Conclus. de 9. Julio 1754.

andern theils das mit der Raptis schon im Darmstädtschen getriebene Kindbitterey, Spiel

Conf. §. XII. Deduct. & ejus Beplage sub No. IV.

D. Impressum ejusque Beplage sub No. 52.

Wallbrunnisches Exhib. de 1. Dec. 1753.

Conclusa de 6. Dec. 1753.

und soufzige Vorwürfe zum Object hatten,

nicht admittiret worden.

Test. Exhib. de 24. Nov. 1753.  
 Wallbrunnischen Exhib. de 1. Dec. 1753.  
 Conclusus de 6. Dec. 1753.  
 Exhib. de 5. & 16. April 1754.  
 Conclus. de 16. May 1754.  
 Exhib. de 24. Junio 1754.  
 Conclus. de 9. Julio 1754.

wodurch es dann gesehen, daß viele von dem denunciatischen Vatter producirte Zeugen sich entweder recht Nachtwächter Conrad Forsters eyndlich Verhör de 28. Sept. 1753. nicht mehr zurückerinnen können oder mittlerweile sich entfernter haben, oder gar in die Zwinger gerissen worden, wie zum Exempel der Herr von Holtshausen, und Erh. Complex von Bodeck, anderer Umstände zu geschweigen.

8.

Auch zu der Zeit;  
 wo ein und andere Zeugen vi Conclusi Casarei de 28. May 1754. endlich abgehört werden sollen.

Und wo der bedrängte Vatter, wegen des Jhn rest. §. 104. 9. 14. 15. & Allegat. ad §. 30. so sehr verfolgten jüngern Herrn Bürgermeister Herrn D. Moors, gegen das Officium Examinatorium zu protestiren gedoppelte Ursachen hatte, weilen der jüngere Herr Bürgermeister, nach der hiesigen Observeanz, jederseit der Director und Capo des Officii Examinatorii ist, der Herr Senator Klog aber, test. Actis. Examinator geblieben war,

stunde dennoch keine besondere Commission zu erhalten.

Conf. NB. Reccellum Scriptum loco Oralis ad Audient. Consul. Junior, de 18. May cum NB. Exhibito de 21. Maji 1754.

Item Exhibit. de 24. Junio & NB. 18. Julio 1754.

Concluso de 9. Julio & respective 27. Aug. 1754.

9.

Hätte Klencf auch mit seinen Adhärenzen in amplissimo Magistratu nicht die Auslieferung der verurtheilten Zupplerin Christine Lerchin zu verhindern wissen, welche testant. §. X. XI. XII. Deductionis & totis actis, die Tochter ver- und entföhren helfen; welche das ganze Geheimniß der Hofheit besessen; welche Magistatus. nach Anweisung des apud Acta befindlichen Schreibens von Herrn Reichs-Agenten von Hertz nau, via Mandati suchen sollen, und deren dem Officio Examinatorio, test. Actis, bekannt gewordene Tiers derkunft im Rüstlich Darmslädtschen (welche den ersten Anlaß zu dem mit der Tochter vorläufig im Darmslädtschen getriebenen ärgerlichen Kindbetören, Spiel geben müssen) die bequeme Gelegenheit dazu gabe, wie der vigilante Vatter solches mündlich, und schriftlich vorzustellen nicht ermangete, würde der ganze Abgrund der Hofheit sich gar bald, und meridiana luce clarius geoffenbahrer haben.

Test. Rescripts & Appell. Procces contra Magistratum punct. Inquisit.

Exhibit. de 21. August. a. de 23. Aug. a. de 1. & 22. Sept. 1753.

Gärtner Treudels Verhör de 15. Aug. 1753.

Adj. No. IV. und Wallbrunnischen Exhib. de 1. Dec. 1753.

10.

Hätte Klencf es auch nicht dahin zu veranstalten wissen, daß der in §. VI. & CIII. Deductionis beschriebene Confesse und Conuicti Züricher Höner, welcher besage seiner schriftlichen Privat- Aussage de 2. und seinem eyndlichen Verhör darüber de 8. Junio 1753. die Briefe zwischen Klencf & Filia getragen; welcher die dafür erhaltene Geld-Species benennet; und welcher die Heimlichkeit darüber angeloben müssen; welcher also zur Torheit hinänglich qualificirter war; in seinem Klagwerd gegen den eifrigeren Vatter Gebör finden, und endlich unter der Regierung des jüngern Herrn Bürgermeisters (dessen specialer Oblicht alle Criminell-Befangene alhier anvertrauet sind) Herrn D. Moors, aus seinem übelen Verwahrs echapiren können, nachdem der verfolgte Vatter ihm wenige Tage vorher die Kleider, auf nur benannten jüngern Herrn Bürgermeisters mündliche und darauf per Decretum de 12. März 1754. schriftlich erfolgte Executions-Bedrohung, test. Exhibito de 22. März 1754. Adj. sup. lab No. XXXVII. auslieffern mußten, und seine Vorstellung de 12. März 1754. Feinen Ingresf finden wollen; würde dessen peinliches Verfragen und Entdeckung übriger Complicium gar bald hellen Wein eingeschendet haben.

Conf. Exhib. de 21. Julio 1753. de 9. Nov. und dessen Weylagen sub Signo O. de 27. Sept. 1753.

So aber erret den 9. Nov. 1753. exhibiret.

Exhibit. de 22. & 23. März 1754.

11.

Gleicherweise mußte Klencf dieses Criminellen Fugitivi nachgesuchte Ausdrommelung zum zweyten mal, weil die auf Anrufen per Exhib. de 22. & 23. März 1754. verfertigte erstere Ausdrommelung nicht an den sonst gewöhnlichen Scheidungen der Saupr-Strassen, zum Exempel der Zeile, Königsgäßl etc. vor genommen worden.

Test. Exhib. de 25. März 1754.

Decret. de 25. & 26. März 1754.

Exhib. de 26 & 27. März 1754.

Decret. de 27. & resp. 28. März 1754.

Exhib. de 29. März 1754.

Dann dessen Edictal- Citation in dreyer Herren Landen, und denen zu Franckfurt üblichen Wochen-Blätter

Test. d. Exhib. de 25. & 26. 27. & 29. März. 3. April de 6. April de 16. April 1754.

Decret. de 28. März 1754. & tota civitate

weniger nicht dessen und der Zupplerin Lerchin, Namens Anschlagung an den Galgen in ausbleibendem Fall über die gefesete Zeit

Test. Exhib. & Decret. modo citatis, & test. tota civitate.

ingleichen des sträflichen Richters oder Stadt-Knechts, welcher den criminellen Kutscher echapiren lassen, Bestrafung;

Test. Exhib. de 22. Mart. a. 23. 25. 26. 27. 29. Mart. a. & b. 1754. de 3. April. de 6. April. de 16. April. de 19. April. 1754. & tota Civitate.

(um welche 4. Justiz-Ausübungen der eiserne Vater so oft und flehentlich nachgesucht hatte) durch seine Uebermacht in amplissimo Magistratu zu hintertreiben.

12.

Ferner wußte Klenc durch seine Patronos in amplissimo Magistratu, dem ohnehin genug beschäftigten Vater, noch unglücklich viele andere Zerstreunungen in den Weeg zu legen, wovon alle Acta voll sind.

Conf. omnino Exhib. de 5. Sept. 1754.

13.

Unter andern wurden auch auf dieses Klencs und seiner Patronos in amplissimo Magistratu Angeben, des denunciantischen Vatters proprio Marte und ohne Zuziehung eines andern Beihilffe verfertigte Schriften, contra Tenorem Reformationis Francofurt. & contra Praxin & Obfervantiam in Archi-Dicalteris Viennae & Werzlariae Stabilium, ohne contre-Signatur eines allhier recipirten Advocaten nicht angenommen, wogegen er sich aber mafculc setzte.

Test. Concluf. de 16. Aug. 1753.

Exhib. de 18. Aug. 1753.

Concl. de 2. Oct. 1753.

Præmissis Exhib. de 18. & respect. 22. Oct. 1753.

Decret. de 23. Oct. 1753.

Concluf. de 6. Dec. 1753.

Concluf. de 17. Jan. 1754.

14.

Manche Exhibita wurden wegen ein und andern, Magistratum zu stark bindenden Wort:

c. g. » Um der blutigen Wunden Jesu Christi willen &c. &c.

» werde in länger entstehenden Fall an jenen Tage von einem jeden Ehrwürdigen Membro dieses » hoch zu verehrenden Collegii, von allen widrigen Folgen Rechenschaft fordern. &c. &c.

» Oder wegen dem die unglücksel. Tochter, test. ss. XXXIII XXXIV. XXXV. XXXVI. Deductionis Indictorium §. VII. Lit. E. F. G. Impressi mei contra Klenc. supra sub Sign. O. & supra Adj. No. XXXIX. so sehr hintergegan habenden Advocaten Hrn. Vic. Nost.

» Oder dem in Adjuncto No. XX. & Exhibitis de 14. Jul. de 14. Aug. de 16. Aug. a. & b. 1753. & in Senatus Conclufo de 16. Aug. 1753. sich selbst darstellenden Klencischen Klencischen Senatore & respective Consistoriali Hr. Dr. Hubka;

» Oder andern ihn aperte verfolgenden ausser dem aber hochzuverehrenden Raths, Glieder, test. Exhib. de 23. Aug. 1753, welches er vi. Decreti de 14. Aug. emendirt wieder reexhibiren müssen, zu nahe tretenden Ausdruck,

» Als zu scharff jurick gegeben.

Solche auch anfänglich bey 10. Rthlr. und nachgehends bey 50. Rthlr. Straffe vor ihn, und 50. Rthlr. Straffe vor den unterschriebenen Advocatum Causæ, verboten, obgleich der nach denen Gesetzen gewandelte Vater seinen Scheu tragen darff, selbe Sr. Kayserl. Majestät, denen Exteris Dominis Jureconsultis, und aler Welt vor Augen zu legen.

Test. Concl. de 31. Julio 1753.

Concl. de 2. Oct. 1753.

Concl. de 9. Jul. 1754.

Wodurch denn vieler Aufenthalt in den Weeg geleet worden.

15.

Wobey es Klenc, test. d. Conclufo de 2. Oct. 1753. auch noch dahin zu bringen wissen, daß der nach den Stadt-Gesetzen wandlende und eisernde Vater, sich in seinen Exhibitis sogar der zur Sachen Tackdruck gehörenden Worten: Tollkühn, alt, Vermögen-loß, inquisitio Klenc, unter gleicher Communitung enthalten müssen, und solche ihm ex Officio gestrichen worden.

Conf. omnino Adjunctum sub No. XXIII. & in specie ejus Beylage sub Lit. P. welche des Klencs Personal, und Real, Eigenschaften kurz und deutlich darstellte. (a)

16.

So dann wurden ihm, gelegentlich der dem Complici Confesso & Convicto Kutscher Höner auf Obrikeitl. Befehl, test. Exhibito & Decreto de 12. Mart. 1754. wenige Tage vor seiner Flucht auslieferen müssen Kleider,

Conf. Exhib. de 6. April. 1754.

und wegen einer 13jährigen ganz nichtigen, Ihn directo gar nicht concernirenden Forderung von 10. Rthlr. 7 Kr. wegen eines Eisenhändlers, seine mehrere 1000. Rthlr. übersteigende Rechenen-Capitalien in 1/2. diversen Briefen, samt und sonders, contra tenorem Reformationis & Jura Civica, von dem ihm gern Hrn. Bürgermeister Hrn. Dr. Mors mit Arrest beschlagen; obnerachtet er sich in einem apud Acta bey sich. Receptu Scripto loco Oralis coram audientia Consulari Juniori de mense Aprilii 1753. förmlich dagegen gewahrt hatte.

Conf. Exhib. de 22. Mart. 1754.

& NB, de 6. April. 1754.

Concl. de 16. May 1754.

NB. Receptum Scriptum loco Oralis coram audientia Consul. Juniori de 18. May 1754.

Extraadum Protocolli d. Audientie Conf. jun. de 18. May 1754.

17.

(a) und meine sub no. II, hier angebogene Vernehmung bey Ebbf. Consistorio ist.

17.

Ja endlich gar sein Secretarius Keifin, nach der Retour von Pappenheim, unter sehr bedenkli. und eine *Inquisitio* wider Ihn denunciatischen Vatter selbst involvirenden Praetext und Ursachen, zur frequenten Weß, Zeit, armata manu, aus dem Hauß geholet, und sonderheitlich von mehr gedachtem jüngern Herrn Burgermeister *Mors* über solche Puncten, welche in die Klenckische Inquisition nicht einzuschlagen, und darüber Er biß diese Stunde auf vielfältige Supplicas Seine copiam Protocolli erlangen können, examiniret, so mit aber auch sein Credit durch alle diese Proceßreden auf das empfindlichste geschwächt, und er quasi eines jeden Mißhandlungen exponiret; wovon unter andern die Apotheker Köhlißche Injurierung und Diffamation nur noch vor wenig Monath eine eclatante Probe abgelegt hat. (a)

Conf. Exhib. NB. de 16. April. 1754.

Concl. de 16. April. 1754.

Exhib. de NB. 19. April. 1754.

Concl. de 4. May 1754.

Exhib. de 18. May 1754.

Der Ordonanz falsche Bericht, de 13. April. 1754.

NB. Protestation de 21. May 1754.

Exhib. de 4. Jun. 1754.

Welches Ihm cum Inscripto Decreto de 20. Jun. 1754. wieder gegeben worden.

Concl. de 4. Jun. 1754.

in specie Acta Viennensis supra hanc atrocissimam Injuriam.

18.

Hingegen fandte seine sich in dieser Entführungs-Sache auf allerhand Art verdächtig gemachte, ja constante supra Deductionis Indicior. contra Klenck. ejusque §§. XXXI. XL. XLI. XLII. CXXVII. CXXVIII. Complex ex perjurya französische Mademoiselle Gayet, bey der von Tag zu Tag zunehmenden Verfolgung und Uebermacht der Klenckischen Patronen in amplissimo Magistratu wider den Gefes, mäßigen Vatter Ges hör; durste, da sie kaum ihrer Dienste entlassen worden, in öffentliche Lasterungen und Schelt-Worte gegen Ihn, Ihren vormahligen Herrn, ohngesehuet, ohngesehndet ausbrechen, und erhieltt dabei solche favorable Urtheil, davon Er appelliren müssen, statt sie vielmehr ex officio fest gehalten wets den sollen.

Conf. tota mea Acta contra Gayet. in specie de 4. Nov. 1753.

Gayet Exhib. de 5. Jan. 1754.

NB. de 10. April. 1754.

Exhib. de 4. Jun. 1754.

NB. Exhib. de 5. Martii 1755.

Concl. de 28. Aug. 1756.

NB. Schedul. Appellat. & Requis. de 13. Sept. 1756.

19.

Der verwegene Klenck wird den bedrängten Vatter, mit seinem Advocaten vermuthlich nicht haben stümpflicher trachiren dorssen; wozumahlen der hier sehr bekannte Hr. Doct. Dornhaeck, und nach dessen Ableben der von Raptores der Rapte subornirte Advocat Hr. Licentiar Koss diese Procuratur gehabt. Die Inquisitionis-Acta werden den sichersten Aufschluß hierüber geben; Und mogen auch des Klencks von Ihm sub Sign. O. widerlegtes Impressum; Dessen Exhibita zu Wien; und der Rapte execrable Interventions-Schriß zu Wien, welche ihr wegen ihrer Abscheulichkeit und Wider, Natürlichkeit von höchstpreisl. Reichs, Hof, Rath zurück gegeben worden, davon zeugen.

20.

Da nun dennoch dieser Klenckische Advocat. der ex Actis, in specie ex Beylage Impressi mei contra Klenck. sub No. 6. ex Adjuncto No. XXXIX. ex Exhibito de 25. Sept. 1753. genugs bekannt gewordene Hr. Licentiar Koss, mit dem Hrn. Capitaine Adami, welcher test. tota Civitate, Conclulo de 20. Junii 1754. & §. CXXIV. Deductionis Indicior. des Klenck's Wirth, Creditor, und Bürge gewesen, während diesen Inquisitionis-Sändel das Glück erlangt, daß der erstere in die Syndicats- und der letztere in die Rath's, Herrn, Zungelung würcklich gezogen, nur besagter Hr. Koss auch darauf a Magistratu in einer gewissen Juden, Sache ex Officio zum Defensore constituiret worden; So siesstt hieraus ein unbetraglicher Beweis, eines theils von des Klenck's grossen Savor bey vielen Rath's, Gliedern, und andern theils von dem Ihn, gefesmäßigen Vatter, verfolgenden Zaf.

Conf. Exhib. de 25. Sept. 1753.

21.

Des Gehährmbden Kriegs-Raths gegen den Klenckischen Proxenetam Hr. Senator- & respective Con-sistorialem Hr. Doct. Hubka vielfältig inrerponirte gerechtste Perhorrescenz, wolte

test. NB. Exhib. de 14. Jul. 1753. ad Audient. Consul. Junior.

Exhib. NB. de 14. Aug. & 16. Aug. 1753.

Concl. de 16. Aug. 1753.

Exhib. de 16. Aug. b. & de 23. Aug. 1753.

Decret. de 6. Sept. 1753.

NB. Exhib. de 22. Sept. ad 3. membrum. d. Dec.

Decr. de 6. Decembr. 1753.

Exhib. de 5. April. 1754. cum Interrog. pro Hrn. Dr. Tanner.

Exhib. de 9. April. 1754. & test. rota Civitate.

niemahlen *ingress* finden, sondern wurde mit dem untern s. April. 1754. gegen denselben producirtes sub

Q

Adjun-

(a) Welchem die ungezaunte und Ehreprührige Kossische Schriften test. Sign. O. & J. ibique pag. 15. & 18. bepretreten.

Adjuncto No. XX. & in Beylage Impressi sui contra Klenck, sub No. 2. ersichtlichen Dr. Tannerischen Verhör, rest. Conclusus de 16. May & 9. Jul. 1754. rejiciret; obngachtet doch ein Hoch- & Eder Rath die Billigkeit dieses Besuchs in Senat. Conclusus, de 16. August. 1753. verbis:

„Dass da Hr. Dr. Habka sich bis anhero in dieser Sache alles Vorirens ohnehin enthalten. & Concluso de 6. Sept. 1753. ejusque membro 3. selbst eingestehen müssen.

22.

Gegen Hrn. Senatorem Senckenberg, welcher rest. Exhib. de 23. Aug. 1753. b. seine unglückselige Tochter überall ohne Scheu diffamirte, auch wenige Tage darauf, zu dessen Beweßung, ihr apud Acta befindliches Schreiben an den Hrn. Brigadier von Nieppourg, wovon schon supra in §. LXXXI. Deductionis erwahnet, in der Rath's Stuben producirete, und sich überhaupt testante tota Civitate zu einem öffentlichen Patronen des Klencks und declarirten Feind des bedrängten Vatters darstellte, konte Er rest. Decret. de 6. Sept. 1753. eben so wenig Gehör finden, sondern dieser dem Klenck zugerhane und den bedrängten Vatter bis aufs Blut verfolgende Hr. Senator, wurde in der Folge der Zeit gar zum Magistratischen Schriftsteller (a) wider Jhn constituirt.

rest. tot. Civit.

Impressio Magistratus in meis Actis Viennensibus penitus refutato.

23.

Gegen Hrn. Syndicum Burck war rest. Exhib. de 18. May 1754. Decreto de 4. Jun. 1754. Exhib. de 17. May 1755. ebensals nichts auszurichten.

Und gegen Hrn. Senatorem & Consulem juniorem Hrn. Doctor Mors, welcher nach der hiesigen Befassung gleichwohl *Director Officii Examinatorii* war, vermochte er gleicher Weise nicht durchzudringen.

Conf. Exhib. de 12. März.

de 22. Mart. a. & b. 1754. de 23. Mart.

de 6. 9. NB. 16. April 1754

Conclus. de 16. April. 1754

Exhib. de NB. 19. April. 1754.

Conclus. de 16. May 1754.

NB. Recept. Script. loco Oralis de 18. May 1754. coram audient. Consul. juniori.

Extract. Protocolli d. Audient. Consul. junior. de 18. May 1754.

NB. Exhib. & respect. Protestation. de 21. May 1754.

Exhib. de 4. Junio 1754. welches Jhn cum Inscripto Decreto de 20. Jun. 1754. zurückgeben worden.

& tot. AG.

24.

Als der vor die Entdeckung der Wahrheit und Salvirung der Ehre seiner Tochter äusserst bekümmerte Vatter in NB. Exhibito de 26. Nov. 1753. darauf drange, daß man Klenck mehr in die Eysen geben, und ihn damit nöthigen solle seine Patronen in Darmstadt zu vermögen, daß selbe die Rapram, noch vor Ablauf der ersten 7. oder 9. Monath, von dem Tag ihrer, wie Acta zeigen, auf dreysfache Art angelegenen Schwängerung zu rechnen, ad Inspectionem Ventris sistiren möchten; wußten Klenck und seine große Patroni in amplissimo Magistratu es dahin zu bringen, daß dieses einzig und allein das Wahre von dem falschen entscheiden mögende *Petium* per Decretum de 27. Nov. 1754. als unschicklich abgeschlagen, und Jhn zugleich obenbesagtes Memoriale retenta nihilominus copia zurück gegeben worden, welches dann, nebt vielen andern Gravaminibus seine Appellation vetursachtet hat.

Conf. Wallbrunnisches Exhibit. de 1. Decembr. 1753. mit dem sub No. IV. angebogenen Schauerischen Attestat. & Conclus. de 6. Dec. 1753.

25.

Klenck wurde auch *à Diametro* contra expressa Verba Edicti. secundum propria assera amplissimi Magistratus in sua Relatione, nie vors Gericht gestellt, und sonderheitlich über die Entführung und angebliche Schwängerungs-Umstände ad Protocollum continuiret, obgleich der eiserne Vatter vielfältig darum gebetten, auch einmahl darauf verlauten wollen, als ob Er gleich anfänglich in den ersten 14. Tag, auf Hrn. Doct. Fresenius Bericht, nur über die angebliche Schwängerungs-Umstände vor löbl. Kriegs-Zeug Jm constituirte, aber dieser Umstand Eydlich von ihm negiret, und vielmehr dieses bezeugt worden, daß Er sich mit der Rapra nicht scheinlich vermischer habe.

rest. totis Actis.

26.

Hey immer mehr und mehr anwachsenden und Einem Hoch- & Eder Rath am besten bekanten Indiciis Gravancibus, und ganz untrüglichen Beweßstücker gegen Klenck, wurde demselben die Defensio pro avertenda Inquisitione gestattet, und auf das unterm 22. Oct. emanirte Allerhöchste Kayserl. Rescript, in seinem peinlichen Arrest der freye Zutritt von allen Menschen publice erlaubt, contra Verba Rescripti

„Wann sich die Sache auf die von Klencken vorgebrachte Art verhalte, denselben mit einem leidenden sicherem bey dergleichen Vorfällenheiten gewöhnlichen und einem Officier gesiemenenden doch sicheren Arrest zu belegen.“

Wie kan aber bey unverschlossnen Thüren, durch welche Menschen ohne Zahl herein treten dürfen, ein sicherer Arrest gedacht werden?

Die bemeldichte Vorstellungen fanden hiegegen keinen Ingreß.

Conf. Exhibita de 1. Sept. 1753. de 16. Jan. de 6. Febr. 1754.

Conclus. de 16. May 1754.

Exhib. de 18. May 1754. a.

Conclus. de 4. & 11. Jun. 1754.

(a) in der leydigen Abzugs-Sache



27.  
Auf das unterm 28. May 1754. auf falsche narrata, & inaudito Patre (wovon der dazu gegebene Anlaß dem Geheimden Kriegs-Rath nie zur Laß gelegt werden kan, indem Er, bey dem abeiten vieler Raths, Glieder sich immer mehr und mehr zu Tage legenden Fador vor den Klenck, von seinem erstem hiesigen Advocato Herrn Doctör Tanner, und Telt. Exhib. de 9. Jul. 1754. auch von dem Reichs Agenten zu Wien Herrn von Gernau abandonnirt worden) emanirte Kaiserl. Rescript, von seinem erstem hier Concluf. de 20. Jan. 1754. seines penlichen Arrests entlassen, und unter Firward einer Unpäßlichkeit Ihm der Haus Arrest in seinem alten Quartier bey Hrn. Capitaine Adams, auf dieses Cautionleistung vor 4000. fl. und seine Parole d'honneur, welche Er bey bewandten Umständen nicht mehr engagiren konte, angewiesen,

Contra directa verba Rescripti :  
» Hat das Kaiserliche Begehren in pro. Cassationis derer Kaiserl. Rescriptorum und der gegen fidejussorischen Caution anverlangten Abänderung des Arrests so wenig als die gebettene Supplirung des consensus Paterni statt.  
& contra verba Stadt, Edicti de 15. Sept. 1733. sub adjuncto No. II.  
» Daß der Entführer ohne Annehmung einiger Bürgschaft oder Caution zu gefänglicher Haft gebracht, » ordentlich vordes Gericht gestellet, und nach Befundung mit scharffer Leibs- und Lebens, » Straffe angesehen werden sollen. »

Conf. mea Prosefario in Aedibus Domini Pretoris Textor, & Dominorum Consulum de 20. Julii 1754. woyu er fast keinen Notarium vorfinden können, cum Exhibito de 21. Junio 1754.  
Eby Rescript. Casareum de 28. May 1754.

Wobey wohl zu remarquiren, daß der Herr Stadtschreiber und Vice-Director der Stadt, Cansley, Herr Doct. Hofmann, ein leiblicher Schwager des mehrbenannten jüngern Herrn Bürgermeisters Herrs Doctör Mors, das bedenkliche Decret de 20. Junio 1754. welches vorbemeldter Weise des Klencks penlich den Arrest, in einen Haus Arrest verwandelt, und ihn damit auf freyen Fuß gestellet hat, dem hierunter so stark interessirten Vatter nicht in continen, wie der Sache Wichtigkeit erfordert hatte, sondern erst den 31. Aug. belassen lassen, wovon der Schluß selbst zu machen ist.

Confer omnino NB. Exhibit. de 5. & 8. Sept. 1754. cum Conclufo de 27. Aug. 1754.

28.  
Alle seine momentole mündliche und schriftl. Vorstellungen hiergegen, waren nicht vermögend den seines Arrest entlassenen Klenck wieder einzuführen, vielmehr wurde dem Denunciantschen geheimden Kriegs-Rath die verlangte Beschichtigung desselben: Ob er nehmlich auch in der That so krank wäre, als sich solcher gemacht, weil einmahl der stille Ruff von seiner Echapade erschallen wollen, abgeschlagen, und ihm teßant. Conclufo de 20. Jun. 1754. so ihm aber nebst dem andern erst den 31. Aug. belassen worden, erlaubet in das Wisbad zu gehen.

Conf. Exhib. de 6. Julio 1754.  
Welches Patri denunciati cum Decreto Inscripto de 9. Julio ad corrigendum zurück gegeben, aber von ihm Exhibito de 12. Julio 1754. mit Beglaffung der unterstrichenen Worte:  
» Um damit seinen wackelnden Kopf zu salviren, zugleich auch die in die Welt ausgesprengete horrende » Lügen » 2c. 2c.  
» hujus scandalosissimi æque ac pauperrimi & adeo periculosissimi hominis » &c. &c., wieder exhibirt worden.

Concluf. de 9. Julio 1754.  
Exhibit. de 16. Aug. 1754.

29.  
Auch das apud Acta befindliche und in Impresso meo contra Klenck sub No. 46. ersichtliche Schreiben des Praefidis Conventus Ecclesiastici Argentoratensis, Hrn. Doctör Froereisen dd. Strasbourg den 29. Jun. 1754. welches des Klencks mörderische Gesinnungen offenbahr zu tag legete (gleichwie auch ex Exhibito de 21. Julio 1753. und dessen begebogenem Habersischen Notariats-Instrument schon confitiret) und seinen guten Grund haben mußte, konte diese salutare Verfügung nicht zuwege bringen, noch seine Weile ins Wisbad behindern, sondern die Impression davon war so klein, daß man den beängsteten Vatter nicht einmahl eines Beschweigungs-Decret darüber würdigen, weniger gedachten Hrn. Doctör, auf seine des Denunciantschen Vatters dringlichste Bitten darüber eydlich vernehmen lassen wollte.

Telt. Exhib. NB. de 8. Julio 1754.  
Exhibit. de 12. Julio.  
Exhibit. de 18. Julio.  
NB. Exhibit. de 16. Aug.  
NB. Exhibit. de 19. Aug.  
Concluf. de 27. Aug.  
NB. Exhibit. de 2. Sept. 1754. mit anliegenden Interrogatoriis vor Hrn. Dr. Froereisen.  
Concl. de 3. & 4. Sept. 1754.  
NB. NB. Exhib. de 5. Sept. 1754.  
Concluf. de 5. Sept. 1754.  
NB. Exhibit. de 9. Sept. 1754. & ejus P. S.

30.  
Ein von dem Vatter NB. telt. Exhib. de 2. Sept. 1754. producirtes Schreiben von Herrn Kunkel in Wisbad, welches von seiner fingirten Krankheit und guter Gesundheits-Umständen zeugete, mochte seinen größten Eindruck machen, sondern er durfte auch teßant. Exhibit. de 26. Sept. 1754. & tota Civitate nach

nach seiner Retour aus Wisbaden, und daselbst vollendeten Cur, contra tenorem proprii Conclufi de 20. Junio 1754 auf freyem Fuß bleiben.

Conf. Concluf. de 3. & 5. Sept. 1754.

Exhibit. de 5. & 9. Sept. 1754.

31.

Inzwischen war die Rapta zu gleicher Zeit von Pappenheim, nach dem Hefen: Darmstädtischen Exempel, auf die erkante Paritoriam, in der Stille auch entfernt, mithin Klenck durch seine Wisbader Reise in den Stand gestellet worden, die von ihrer angeleglichen Niederkunft in Pappenheim ausgefprengte Falsa noch zu realisiren.

Test. Exhib. de 6. Julio 1754. de 19. Aug. 1754.

Totus Actis, & per notor.

32.

Wäre nun darauf eine würckliche Copula Sacerdotalis & Carnalis (welche doch nach dem sich auf L. un. C. de Rap. und die peinliche Hals-, Gerichts-Ordnung gründenden Stadt, Edict de 15. Sept. 1733. null und nichtig ist) erfolgt; wäre beides 14-15. Monath nach der Entführung von denen Klenckischen Patronen in amplissimo Magistralen veranlaßet, und damit die längst nachgesuchte Physicalische Inspection und Untersuchung vereiret worden, folglich auch in diesem detestabilen Fall nichts als die Tortur übrig.

Conf. tota Acta

In specie Rescripts & Mandats-Process contra Pappenheim.

33.

Worüber aber der beklemmte Vatter seine dennoch bis in das Grab zu vererhdete hohe Obrigkeit zu belohnen, zu verhüthen, und zu verdanken hat, solches sind die ihm gestattete copie Protocoll von seinen produciren Zeugen; Ingleichen die Litera Intercessionales, besonders das nicht genug zu erhebende, nicht genug zu verdankende, und seines Orts ad iterum zu erkennende Vorschreiben ad Serenissimum Halso Darmstadtinum de 19. Junio 1753. welches die natürliche Gestalt der Sache, und mit welchen Augen Magistratus solche selbst einsehen und Sr. Hoch Fürstl. Durchl. bekant machen müssen, zu hellem Tage leget. Nur wäre zu wünsch gewesen, daß eben dieses Patriotiche in Impreslo meo contra Klenck. sub No. 19. ersichtliche Vorschreiben, zugleich denen Fürstl. Collegis per Deputatuum directo zugefördert, und damit die blutige Sache ad Collegia gebracht werden wollen, gleichwie der beängstete Vatter darun unabhängig nachgesüchet, und sub hac conditione sich auch zu den Koffen dargu erbotten hatte.

Conf. dicta & allegata ad 4. & 5.

34.

In diesen Terminis stunden die Sachen, als der Hüßlose Vatter persönlich auf Wien eylete, und damit den Raptorem Klenck wider ad locum unde. nehmlich in seinen alten Kärtler brachte.

35.

Da das weitere in Deductione Indiciorum contra Klenck fürgebracht, beziehet man sich darauf, und respectu der ihm mittlerweile wegen der perjurae & complicitas Gayet abgedrungenen Appellation zugleich auf dicta & allegata ad §. Anteced. 18. des mehrern, nur noch dieses widerholet bemerckende, daß unter andern vielen, auch die in Exhibitis de 16. Junio 1756. gebettene & 29. Sept. a. c. 1756. supra in Adjuncto No. XII. erinnerten hochwichtigen Zeugen, Verhör des hiesigen Herrn Oberförster Kloss, dessen Frau Lieblich, Kinder und ganzen Haufz. Gesindes, bis diese Stunde nicht endlich vorgenommen, ja Test. Exhib. de dato hodierno nempe de 25. Oct. 1756. nicht einmahl eines Decreti gewürdiget worden, obgleich solche mit der wichtigsten sind, weil die Rapta bey Ihrer Entführung auf dieses Herrn Kloren Forstbauß test. Endlich, Verhör Postillon Weyer depof. ad interrog. 35. ihren ersten Halt gemacht, und von dem Raptore Klenck test. Postillon Weyer Endlich, Verhör test. depof. ad interrog. 4. 7. 8. dahin begleitet worden, mithin ab Officio Examinatorio, auf diese Ihme zugekommene Nachricht, ohne vorgängiges Bitten des Vatters, ex Officio endlich abgehört werden sollen; wie dann der unverdroßene Vatter Denuncians diese wichtige epdlichen Verhören sicherlich eher producirt haben würde, wo Er diese Kundschafft eher erlangen mögen, und davon Er nicht abgehen kan.

Conferatur omnino Exhibit. de 13. May 1756. cum adjunct. Interrog. vor den Hefen: Darmstädtischen Herrn Oberförster auf der mittel Dicke und dessen Tochtermann Herrn Welcker Ober: Schultheiß zu Langen, welche sowohl von des denunciatischen Vatters Irrthum hierunter, als seinem unerwideten Eifer die Wahrheit zu entdecken zeugen, indeme er Magistratum darinn angegangen hat, daß Hoch: Derselbe die Fürstl. Regierung zu Darmstadt vi Rescripti Caesarei de 24. Decemb. um die Abmachung dieser epdlichen Verhöre nachsuchen mögen; so ihm aber amplissimus Magistratus in Decreto de 1. Junio 1756. fürz abgeschlagen hat.

36.

Nächsteme kan auch sein die citirte Impreslum contra Klenck, und das bey Köbl. Consistorio übergebene und bey den supra sub No. XXIII. angebotenen Mandats- Actis contra Dessen: Darmstadt in deren Bewlage sub Lit. P. ersichtliche (a) memorabile Exhibitum mit ein großes Licht anstecken, und von den schönen Personell- und Reell- Eigenschaften des Raptoris Klenck ein mehreres zeugen.

Wobey

37.

Der Geh. Kriegs: Rath annoch, ad majorem cause Informationem, die den 29. Oct. 1755. den 29. April und 26. April a. c. 1756. bey höchst: preisl. Reichs: Hof: Rath übergebene allerunterthänigste Supplicas sub subadj. No. XLII. & XLIII. & XLIV. copysich anreichret.

(a) hie sub No. 11. angebogene

Ob nun gleich der den Gehes, mäßigen Vatter alhier unschuldig drückende Haß und unbeschreibliche Verfolgung seit der Zeit, da Jhro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Jhn zu Dero Vassallen und Unterthanen allergnädigst aufgenommen, und zugleich zu Dero würckl. Geh. Kriegs-Rath erklähret haben, sich nicht gemindert hat, sondern vielmehr auf eine unbeständige Höhe gegietzen und allem Menschen nach allgemein worden ist, wie davon seine, ergebende Umstände noch, dereinst im Druck erscheinen sollende, gegen Einen Hoch-Edlen Magistrat ventillierte Receptis- und Appel-lations-Process des mehrten zeugen werden;

So heget dennoch Endes Unterschriebener Geh. Kriegs-Rath von Reineck zu seiner bis in das Grab zu verkehrenden hohen Obrigkeit das standhafte Vertrauen, es werde Hoch Dieselbe, instructa causa. und wann solche durch die Exteros Dominos Jure Consultos Imparbiales, in conformitate Exhibiti sui de 29. Aug. a. c. 1756. darüber Er aber noch kein Decret erhalten hat, nähere und unpartheyische Information von dem ganzen natürlichen Zusammenhang des abscheulichen Klenckischen Verbrechens wider die Stadt Edictis vollständig eingezoget, Jhn bis in den Tod gekränckert, und beleidigten Vatter, und dem gleich stark darunter lädirt, und interessirten Publico, eine ihren eigenen Edictis gemässe, und darinnen expressis Verbis verordnete Satisfaction und Erkänntniß, nach eingeholetem Rath derer auswärtigen Herrn Rechts-Gelehrten, angedehnt lassen, somit auch Jhn, Geh. Kriegs-Rath von Reineck, wegen der Jhme darunter zugezogenen unermesslichen Kosten, übergrossen Verlustes und Schadens, und unbeschreiblichen Un-gemachs auf allerhand Arten, hinlänglich zu dedomagiren sich nicht entschütten, dargegen aber sich an Reo & ejus prapotentibus Complicibus zu regreßiren wissen; gleichwie der bedaurungswürdige und sich nie von den Stadt-Gezegen ecartirte Vatter alsdenn, gleichwie der bedaurungswürdige und sich auch in unbedenkliche Gefahr, Verdruss, und Kosten-volle Vervwickelungen gestochen; welche Jhn endlich seine angebohrne liebe Vaterstadt, besage der in diese Materie so stark mit einschlagenden Abzug-Acten (welche der Geh. Kriegs-Rath von Reineck, dem unpartheyischen Publico gedruckter vor Augen zu legen sich annoch gemüßiget sehn dürfte) mit einem Verlust von 100000. Nicht Salvo attamen Jure Civico, zu verlassen genöthiget und gezwungen hat;

39.  
Der Geh. Kriegs-Rath von Reineck heget aber auch zu denen Exteris Dominis Jureconsultis impar-bialibus die standhafte und Vertrauens-volle Zuversicht, daß Hoch- Dieselbe diese blutige Sache;

Welche Jhn um ein Kind, um eine liebe Tochter guter Art und grosser Hoffnung gebracht, weil Er selb-be, nach ihrer noch nie in der Welt erhörten Prostitution, nach dem mit Jhr getriebenen bösen Spiel, de 15. Sept. 1733. und nach denen sich selbst schuldigen Pflichten, nicht wider annehmen hat; welche Jhn selbst um Ehre, Leib, und Gut bringend sein Kauf totaliter vernichtigen sollen; welche Jhn auch in unbedenkliche Gefahr, Verdruss, und Kosten-volle Vervwickelungen gestochen; welche Jhn endlich seine angebohrne liebe Vaterstadt, besage der in diese Materie so stark mit einschlagenden Abzug-Acten (welche der Geh. Kriegs-Rath von Reineck, dem unpartheyischen Publico gedruckter vor Augen zu legen sich annoch gemüßiget sehn dürfte) mit einem Verlust von 100000. Nicht Salvo attamen Jure Civico, zu verlassen genöthiget und gezwungen hat;

Mit derjenigen Application, Fleiß, Eifer und Redlichkeit, wie solches des Mirum in Modum ge-kränckert, proficitur; und in Schaden gebrachten Vatters; dann seines damit in äusserste Zerrüttung gesetzten Hauses, und übriger dadurch auf den Rand des Verderbens gestellten wohlgerathenen Kin-der; und endlich der zugleich ins Unglück geronnenen 17-jährigen Kapta (ä die Raprus zu rechnen) höchst betrübete Situation, nach denen nicht genug zu erheben und sich auf die Kayserl. Rechte, nehml-lich L. Un. C. de Rapru und die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung gründenden Stadt-Edicten, als-terdings erfordert; wie solches der ganze Zusammenhang der den Gehes, mäßigen Vatter durchgängig justificirenden Acten erheischt; wie solches der tiefe Abgrund der noch zur Zeit zum Theil verstein-ten Reichs-ärgerlichen Intriquen und Touren derer vielen auch sehr reichen und prapotenten Complicium era-fordert, welche theils Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. von Hessen, Darmstadt so sträflicher weise zu hinterge-ben, theils aber die 17-jährige unmündige Rapta selbst so arglistig zu induciren, und solche in dem Jhr bereiteten Verderben operole wider den sie zu retten unablässig bemüheten Vatter, und wider den mit Jhr würdlich versprochen gewesenem Freyhern von Wallbrunn, unter Verheißung aller görtlichen und menschlichen Pflichten, zu versteiffen, zu verbalstarrigen und damit inauditio plane more von einer Töbchheit zu der andern zu verleiten wissen, solches auch selbe nummehr, nach dem in dem Stadt-Edict recipirten Kayserl. Recht, nempe Lege unica Codicis de Rapru Virginis,

in Verbis:  
„Omnes Res Mobiles seu etiam Immobiles & se moventes tam Raptozum quam eorum sodalium, Co-mitum vel sequentium, qui Eis auxilium præberint, ad Dominium Raptozum Mulierum liberarum trans-ferantur &c.

„In Dotem mulierum liberarum easdem Res, vel quantas ex his voluerint, procedere &c.  
standemäßig dotiren und versorgen müssen und können; wie also Domini Jureconsulti Exteri Impar-biales, welche die an jenem grossen Tag offenbar werdende und kein Ansehen der Person noch sonstige Neben-Betrachtung leidende geheiligte Justiz in dieser höchst importanten Sache administrirten, solches alles reif-lich einsehen und noch viel genauer in Actis bemerken dürfen; wohl erwägen, und gewissenhaftest beurthei-len werden.

Wozumahlen der sich auf Justitiam fax cause begründen könnende vor seine Ehre eyfferende und bis in die Seele beleidigte Vatter, mit seiner gleich stark determinirten Ehegenahsin, und dem eben so den-ckenden ältesten Sohn, lieber Leben, Haab und Gut verlieren, als darunter ein Raub und Opfer Jh-erer Götter und alle Menschlichkeit außer Augen gesetzet Feinden zu Annihilirung der nie genug zu belob-enden Stadt-Edicten, werden wollen.

Desuper ut in Deductione Indiciorum Gravantium & Probationum contra Raptozum Klenck,

D

Nota

Da dieser Conspicuus ampliff. Magistratui den 25. Octob. 1756. vor der Irrotulation und Versendung der Acten also von Wort zu Wort überreicht, und den 29. ejusdem präsentiret worden, wie solcher vorsehet, aber nebst der Deductione Indiciorum gravantium & Probationum in der Klenckischen Sache, mit übrigen Verlagen, dem Geh. Kriegs-Rath von Keineck, wider zurückgegeben und nicht mit ad Exteros Dominos Jureconsultos Impariales versendet werden wollen; so hat derselbe sich, zu Steuer der Wahrheit, verpflichtet und gemüthiget gefunden, sein Wort weder in Materialibus noch in Formalibus daran zu ändern, wie solche judicialiter exhibiret worden ist: allermaßen dann dieser Acten, mäßige Abdruck fürnehmlich zur Erleichterung des höherleuchteten Herrn Referenten dienen soll.

In dieser Absicht und zu mehrerer der Sachen Entwicke lung, legt vorbenannter Geh. Kriegs-Rath, sein Exhibitum de 28. Aug. 1756. pro. Transmissiois Actorum ad Exteros Dominos Jctos. Impariales, sub

- No. 1. No. 1. Exhibitum de 29. Sept. 1756. pro. des Oberförster Klobischen Zeugen, Verhör sub No. 2.
- No. 2. Exhibitio nem Deductionis Indicior. Gravant. & Probationum contra Klenck de 25. Oct. 1756. sub No. 3.
- No. 3. Instrumentum Appellationis de 10. Nov. 1756. über die nicht gestatteten wollende Deductionem Indiciorum Gravantium & Probationum contra Klenck. und über das abgeschlagene Klobische Zeugen-Verhör sub No. 4.
- No. 4. Instrumentum respecti ve Appellationis Iterate & Protestationis in pro reicicet Deductionis Indiciorum gravant. & Probationum contra Klenck de 30. Dec. 1756. sub No. 5.
- No. 5. Recellum Scriptum loco Oralis de 12. Jan. 1757. sub No. 6.
- No. 6. Exhibitum de 7. Febr. 1757. sub No. 7.
- No. 7. Stadt-Edict vom 15. Sept. 1733. auf was Art die Verlobnuß von majoren- und minorennen Personen, auch dertienigen so unter väterlicher Gewalt stehen, gesehen sollen, sub No. 8.
- No. 8. Stadt-Edict de 15. Sept. 1733. wegen Verkuppel- und Entführung der Weibs-Personen, und weite rs geschärfstes Verbot dieses Verbrochens halben. sub No. 9.
- No. 9. (Welches letztere Edict sich bereits schon in seinem Impresso de anno 1754. ibique sub No. 4. vorkindet, wobey er aber wiederholter zu bemerken hat, daß in nur gedachtem Impresso fälschlich die Jahrzahl 1753. pro 1733. gedrucket worden)
- No. 10. Das auch schon in d. Impresso sub No. 37. befindliche höchst venerirliche Kayserl. Rescript de 13. & respective 31. Aug. 1753. sub No. 10.
- No. 11. Und dann endlich seine bey den Consistorial-Acten befindliche und ad Exteros Dominos Jureconsultos Impariales mit zu sendenden gebettene Vernehmungslaffung auf der Kapra nachgesuchte Copulation bey dem Eöbl. Stadt Franckfurthischen Consistorio de mense Julio 1753. sub No. 11.

Damit dieses Werk zugleich als ein zweoter Anhang und weitere Fortsetzung seiner in anno 1754. gedruckten (Dammnigischer Acten sub No. LXIXa. öfsters citirten) Deductionis Juris & Facti; und der darauf weite rs (Dammnigischer Acten sub LXXIXb. öfsters citirten) Continuationis d. Deductionis Indiciorum & Probationum Raptus, angesehen, und gebraucht werden könne.

**Verlagen.**

**No. I.**

Ad Conclusum Caesareum Clementissimum de 16. hujus.

Gehorsamste Anzeig und Bitten. ut intus.

Mein

Friedrich Ludewig von Keineck, Königl. Pöhlisch- Churfürstl. Sächsischen würcklichen Geheimbden Kriegs-Raths,

in der Klenckischen Inquisitionssache.

**Wohl-Gebohrne ic.**

Nachdem ich gestern das in der Klenckischen Inquisitionssache unterm 16. hujus emanirete Kayserl. Rescript erhalten, und daraus des mehreren ersehen habe, wie die Acta in meiner zu einem Werckzeug der Wohlheit meiner Feinde gewordenen Unglücks- Tochter Reichs, ärgerlichen Entführungs, Sache endlich auf eine auswärtige Juristen, Facultät verschicket werden sollen;

So ercipire zuvorderst gegen Heidelberg, Erlangen und Altorf; weilen Ew. Wohlgeb. ic. ohnehin, aus sehr bekanten Ursachen, diese Sachen so wenig auf eine Hessen, Darmstädtische als auf eine Catholische Universität, wegen des allhier in dieser Materie nicht recipirten Juris Canonici, versenden werden.

So dann komme Ew. Wohlgeb. ic. geziemend anzugehen, daß Hoch- Dieselbe mich nicht allein ad videndum irrotulati Acta zu citiren, sondern auch gedachten zu versendenden Acten die in dieser Sache bey Kayserl. Reichs- Hof-Rath ventilirte Acta, und die Consistorial-Acta, mit meiner bereits fertig gestellten und würdlich im mundiren begriffenen Deductione Indiciorum contra Raptorem Klenck, & Filiam Raptam sumptibus Aeraari ex Officio bezuschliessen und zugleich mit ad Exteros Jure Consultos verschicken zu lassen Erg. geruhen möchten; als woraus die Herr Jcti Exteri ersehen werden, daß eine Relaxatio des allzu sehr gravirten Captivi in keinem Fall zu erkennen, sondern die Inquisitio specialis vorzunehmen, und Arrestum zu continui ren seye.

Solten aber Ew. Wohlgeb. ic. mir diese in Rechten gegründete Bitte nicht accordiren, woran mich jedoch noch zur Zeit Dero Aequanimität nicht zweiffeln lästet; So werde ich aisdann diese Deductionem Indi-

Indiciorum contra Klenck drucken, und unverlangt auf alle Universitäten des heiligen Römischen Reichs selbst versenden lassen, gleichwie ich auf eben diese Weise mit meinem in Iure & Facto gegründeten und von unserer allergnädigsten Kaiserin Maria Theresia in alleretzester Erniedrigung dedicirten Impiello contra Raptozem Klenck zu Werck gegangen bin.

Ich habe in Hoffnung geneigtester Willfahung die Ehre mit schuldiger Hochachtung zu beharren  
 Frankfurt, den 28. August  
 Ew. Wohlgeb. zc.

treugehorsamster  
 Friedrich Ludwig von Reineck.

No. 2.

Ad Exhibitum de 16. Junii a. c.

Gehorsamste Anzeige Erinnerung und Bitten ut intus.

Die Klenckische Inquisition betr.

Wohlgebohrne zc.

Ew. Wohlgeb. zc. werden sich gnädig zurück zu erinnern geruhen, wie ich Patre afflictissime denunciens bereits am 16. Junio a. c. verschiedene Zeugen, Verhöre, worüber der hiesige Ober-Forster Herr Kloss mit seiner Ehelesibe, Kinder und ganzen Hausgesinde, über meine bey der unglückseligen Entführung bey Ihm abgestiegene geraubte Tochter, und den Raptorem Klenck Eydlich vernommen werden sollen, gesiehend übergeben habe.

Da ich aber bis dato noch kein Decret darüber erhalten, und gleichwohl diese Zeugen, Verhöre zu meiner bis dahin fertig gestellten Deductione Indiciorum contra Klenck, annoch Zweckdienlich erachte; So komme hiermit diesem auf das allerhöchste Kaiserl. Rescript de 13. August 1753. sich gründenden, und so wohl die stracke Vollziehung unserer nicht genug zu erhebenden Stadt-Edicten, als die Entdeckung der Wahrheit und Bestrafung des Lasters, zum Vorwurf habenden Gefährlichen Witten unterthänig zu inbairren.

Ew. Wohlgeb. zc. werden mir hierunter um do weniger abhandeln gehen mögen, als ich diese inter actus Proximos Raptus zeugende Verhöre (wovon ich nicht abstehe kan) in Conformitate vorbelobten höchst beneritenden Rescripts, eher nicht produciren können, bis ich von dem Post-Knecht Meyer aus seinem mit erst in diesem Jahre zu Landen gekommenen Eydlichen Verhör de 23. Jan. 1755. in Erfahrung gezogen habe, daß die Rapra ihren ersten Halt, nicht auf dem H. Darmstädtischen Forsthaus zur Mittel. Diese genannt (wie anfänglich in der irrigen Meynung gelanden hatte) sondern auf dem unter hiesiger Stadt-Jurisdiction nächst Niederode liegenden Forsthaus, bey schon benannten Hn. Obers-Forster Kloss, gemacht habe; Folglich auch die inzwischen ergangene Kaiserl. Verordnung, nach welcher keine Zeugen, Verhöre mehr von mir angenommen werden sollen, hierunter nicht Platz greiffen kan, sondern vielmehr diese Ober-Forster, Klossische Verhöre, bewandten Umständen nach, so gleich auf das Meyerische Verhör ex officio vorgenommen werden sollen, quia interet Reipublice, ne delicta maneat impunita.

Ich hatte in Hoffnung gerechtester Willfahung mit schuldigem Respect zc.

Frankfurt, den 29. Sept. 1756.

No. 3.

Gehorsamste Ex-libitio Deductionis Indiciorum & Probationum contra Klenck

in der Beplage sub Sign. O. O. samt Bitten, ut intus.

Mein

Friedrich Ludwig von Reineck, Königl. Pöhlisch- und Churfürstl. Sächsischen wäreklichen Geheimbuden Kriegs-Raths Denunciantens.

Samt sub Sign. O. O. beyliegenden Deductione Indiciorum & Probationum, und derselben Beplagen à No. I. - XLII. incl. Sodann Adj. sub Sign. O. O. & J. & sub Adj. à No. XLIII. - XLIV. inclus.

Pto. Inquisit. in Raptorem Filiz Nobilis Minorrennis contra Klenck & ejus Complices.

Wohlgebohrne zc.

Wann Ew. Wohlgeb. zc. mir gleich bis diese Stunde noch kein Decret auf mein unterm 16. Junio a. c. überreichtes gehorsamstes Memoriale, zu ertheilen geruhet, darinnen ich Hochdieselbe gesiehend gebetten habe, den hiesigen Bürger und Ober-Forster Hn. Kloss, dessen Fr. Ehelesibe, Kinder, und ganzes Haus-Gesinde, über die gedachten Memoriali angeschlossene Interrogatoria, dem allerhöchsten Kaiserl. Rescript. de 13. Aug. a. p. 1753. gemäß, Eydlich abhören zu lassen.

Wann auch schon meine sogenannte gehorsamste Anzeige Erinnerung und Bitte ut intus de 29. Sept. 1756. ad. d. Exhibitum de 16. Junio 1756. diese, sowohl die stracke Vollziehung unserer Ebl. Stadt-Edicts, als die immer größere Entdeckung der Wahrheit, und Gesetzmäßige Bestrafung des Lasters zum Vorwurf habende Salutarer Verfürgung nicht nach sich ziehen wollen, ob ich gleich Ew. Wohlgeb. darinnen unterthänig bekant gemacht habe, wie ich diese de Actibus proximis zeugende wichtige Eydliche Verhöre zu meiner bis dahin fertig gestellten Deductione Indiciorum contra Klenck annoch zweck dienlich erachtete; wie also diese mir erlangende Eydliche Verhöre die einseige Schuld hätten, daß ich meine bis dahin fertig liegende Deductionem Indiciorum gravant. contra Raptorem Klenck noch nicht legaliter exhibirte.

So habe ich doch ab meiner Seiten keinen längern Umgang nehmen sollen, Ew. Wohlgeb. diese längst parat liegende Deductionem Indiciorum & Probationum contra Raptorem Klenck, in Anlage sub Sign. O. O.

zu weiterer großmüthigen Beförderung derselben ad Exteros Dominos Jure Consulatos Imparitiales. gehorsamft zu übergeben, damit ich mir, nach meinen bisher sorgfältigft beobachteten *Principis* nirgends einen Vergug oder Verschulden zu Hälse wachsen lassen, sondern dereinst ergebenden Umständen nach der ganzen Welt im Druck vor Augen legen könne, wie ich während diesen Reichs, ärgerlichen Entführungs, Sündel vom ersten Anfang bis diese Stunde die Pflichten eines Eyrtrigen und seine Kinder mehr als sich selbst liebenden Vatters, die Pflichten eines Patriotischen die Stadt, Geseke und gemeine Wohlfahrt weit höher als selbstliche Kinder schädigen Burgers, und die Pflichten eines seine Ehre gleich hoch zu schäden wissenden redlichen Mannes, heiliglich beobachtet, und mir bey feinem Fürgang das mindeste zu reprochiren habe, dahero aber auch numehro mit festem Grund auf unsere löbl. Stadt, Edicta mich ancken, und darauf getross remittiren dürffe; wie ich dann eher mein Leben verlietzren, als hievon einen Schritt abweichen wollte;

Wo zumahl zu Ew. Wohlgeh. *Equanimität* und *Justiz*, Liebe das standhafte Vertrauen hegen fan, das Ew. Wohlgeh. ic. solche Maß, *Regulin* zu treffen wissen werden, damit der Kaptor *Klenck* seiner in dem Stadt, Edict wider ihn verordneten Straffe nicht entrimmen, die unglücksel. Raptio aber durch ihre gar leicht zu entdeckende, meistentheils in sehr großem Vermögen stehende *Versführer* und *Complices Raptus & Continuationis Raptus*, bey den Stadt, kundigen Umständen des liber und über verschuideten aber keinen rothen Heller im Vermögen besitzenden alten *Klencks*, secundum *Constitutionem Caesarem* in L. un. C. de Rapt. virg. worauf das hiesige löbl. Stadt, Edict, de 15. Sept. 1733. sich gründet, Standes, gemäß doirret, und versorget werden könne.

In allen übrigen referire mich verbotenus auf meine de 22. Aug. a. c. 1756. übergebene sogenannte *gehorsamste Anzeig* und *Witten* ad *Concluf. Caesarem* de 16. ejusdem; und insbesondere auf antiehende *Deductionem Indiciorum gravantium & Probationum contra Klenck* mit ihrer *Weylage* sub *Sign. O & D.* des *breitern*.

Ersuche zugleich gehorsamft auch dieses *Exhibirum* samt *Weylagen*, denen *Actis* transmittendis bezugu fügen, und die *Verschickung* derer sämtlichen *Inquisitionen*, *Acten*, mittelst der in mein oder meines Anwalts *Gegenwart* vorzunehmenden *Intercolation*, möglichst zu beschleunigen;

Und habe die Ehre, in *Hofnung* gnädiger *Wilsfahung*, mit vollkommener *Ehrerbietung* zu beharren.

Frankf den 25. Oct.

1756.

No. 4.

Instrumentum Appellationis & Requisitionis.

In Sachen

Des Hoch-Wohlgebohrnen Herrn *Friederich Ludwig* von *Reineck*, Königl. *Pohlisch* und *Churfürstl. Sächsischen* würcklichen *geheimden Kriegs-Raths*,

Die *Klenckische Inquisition* und *Abschlagung Deductionis Indiciorum*, wie auch eines neu entdeckten *Verhör*, betr.

In Gottes Namen, Amen.

**K**und und zu wissen seye hiermit jedermänniglich, daß im Jahr, nach der gnadenreichen Geburt und Menschwerdung, unsers allerliebsten Herrn und Heylandes *Jesus Christi*, ein tausend siebenhundert sechs und funfzig, *Indictione Romana quinta*, bey *Herrsch.* und *Regierung* des allerdurchlauchtigst, großmächtigst, und unüberwindlichsten *Fürsten* und *Herrn*, *Herrn Francoisci*, dieses Namens des *Ersten*, er wohl- und gerönten *Römischen Kayfers*, zu allen Zeiten mehrern des Reichs, in *Germanien*, und zu *Hierusalem Königs*, *Herzogs* zu *Schabringen* und *Naar*, *Groß-Herzogs* zu *Toscana*, *Herzogs* zu *Colabrien*, *Saldern*, *Monterrat* in *Schlesien*, zu *Weschen*, *Fürstens* zu *Charleville*, *Margaratens* zu *Pont à Mousson* und *Nomeny*, *Grafens* zu *Provence*, *Vandemont*, *Blanckenberg*, *Lützen*, *Saarwerden*, *Salz* und *Falckenstein*. ic. *Ihro Kayserl. Maj. Regierung* und *Reichen*, des *Römischen* im zwölfften Jahr, *Mittwochs*, so da war der zehende *Novembr*. allhier in der *Kayserlichen Freyen*, *Reichs*, *Wahl*, und *Handels*, *Stadt* *Frankfurt am Main*, der *Hochwohlgebohrne Herr Friederich Ludwig* von *Reineck*, *Königl. Pohlisch* und *Churfürstlich*, *Sächsischer* würcklicher *geheimer Kriegs-Rath*, in *Dero* eigentümlichen *Wohnbehauung*, in der *Schreib-Stube*, eine *Stiege* hoch, auf dem *Gang* rechter *Hand*, deren *Kennter* auf die *Straffe* gehen, *Vormittags* gegen zehen *Uhr*, mir und meinen *expresse requirirten* *Herrn Zeugen*, nämlich *Jo hann Justus Schmid*, und *Carl Glock*, beyde *Kayserl. immatriculirten* *Notarien* hieselbst, des mehrern zu *vernehmen* gegeben, welchererstalt hochdieselbe durch ein unter dem 21ten *Octobr.* a. c. *ergangenes* *Raths-Conclufum* bezuglichen durch ein *anderwärtiges* *Raths-Conclufum* de 24. *Junii* 1756. sehr *graviret* worden, mich *erschüden*, daß ich mit meinen *subrequirirten* *Herren Zeugen*, die vor mir, gegen beide *erweldte* *Raths-Conclufa* *interponirte* *Appellation*, mit *Ueberreichung* des *Schedulæ appellationis*, nebst *Gold*, *Gulden* *respective* *Wohls* und *Hoch-Edelg.* *geziemend* *vorbringen*, darüber *apipuliren*, *acta quories* *opus* *requirire*, *solennia* *conclufa* *officieren*, die *erfolgende* *Resolution*, wohl ad *notam* *nehmen*, und auf dem *nächstigen* *Weg* *gehen* ein, oder mehr *Instrumenta* darüber *ertheilen* solle, alles *breitern* *Inhalts* *nachfolgenden* so *rubricirten*:

Schedul

„ Schedula Appellationis & Requisitionis cum Floreno Aureo & Charta Signata,

Friedrich Ludwig von Reineck, Königl. Pöhmisch- und Churfürstl. Sächsischen würcklichen geheimbden Kriegs-Raths,

Die Klencksche Inquisition und Abschlagung der Deductionis Indiciorum. wie auch eines neu entdeckten Verhörs betr.

Domine Notarie!

„ Obwohl in der Klenckschen Inquisitionssache pro Raptus Filiae Nobilis Minorensis. durch allergnädigste Kayserl. Conclusa die Denominirung derer Inquisitionss. Zeugen, und Communication derer zu Exaricirung des Raptoris vollführten Examinum, zu keinem andern Ende, als damit ich wegen des mit dem Interesse des Publici verknüpften Interesses Paterni, die Indicia Gavanitia & Momenta Probationis deduciren, und Domino Judici vor Augen legen möchte, indeme nach der Regel quod sapiens nihil frustra faciat, nicht zu statuiren, daß die ermeldete Kayserl. Auflage zu Communication der Indiciorum. ohne Ursach und zu vergeblichen Dingen geschähen seye; So habe doch gegen Vermuthen am ersten hujus folgendes am 21. pallas. abgefaßtes sonst venerlich. Raths-Conclusum erhalten, in verbis:

„ Findet weder der von Reineckischer Seits nachgesuchte engere Arrest des Hauptmann Klenck, noch die Ueberreichung einer Deductionis Indiciorum statt, dahingegen aber dem Klenckschen Defensori, mit gebetheurer Inspection der Acten in praesentia A. A. Quarii verfähret wird.

Conclus. in Sen. den 21. Oct. 1756.

„ Desgleichen ist die, als ein Novum Emergens auf die, aus des Hosiillon Meyers Verhör, ex post Fund gewordene Nachricht, daß die zu dem Rapru gebrauchte Chaisen, mit darinnen gefessenen Personen, auf dem Franckfurthischen Forsthaus gehalten, und die Personen dafelbst ausgefietzen, deshalben argiret Verhör, vermög eines Concluf vom 24. Jun. a. c. welches mir erst am 1ten hujus zugekommen, und in sinuirt worden, abgeschlagen, in verbis:

„ Soll man solches Zeugen. Verhör, in Befolg hierüber ergangenen hochpreisslichen Kayserl. Reichs Hof. Raths. Concluf abgeschlagen.

„ Concluf. in Sen. den 24. Junii 1756.

„ So viel das erstere, nemlich die Abschlagung der Deductionis Indiciorum ex Rotulis Testium communitatis betrifft, hatte zwar vor der Inquisition des Conclufi allbereit die Deductionem Indiciorum überreicht, und darauf vor etlichen Tagen das Conclufum ad Dominum Referentem erhalten.

„ Damit nun solche nicht wieder zurück gegeben werde, oder auch auf den Fall, daß solche zurück gegeben würde, finde nöthig, eine Eventual-Appellation, an höchstpreisslichen Kayserl. Reichs. Hof. Rath, allwo die Sache pendet, und die Communicatio Examinum zu Erürung derer Indiciorum verordnet worden, hiemit zu ergreifen, weil, wie gemeldet, diese Abschlagung schon grad wider die allerhöchste Kayserl. Intention lauffet, welche dem Domino Judici a quo. die Communication derer Verhörs nicht anders als cum effectu, folglich zu keinem andern Ende, auferleget haben können, als damit ich daraus ersehen und zeigen dürfte, in weit der Raptor meiner minorensen Tochter gravit und überführt seye.

„ So viel hingegen das letztere, nemlich die Abschlagung des auf dem Franckfurther Forsthaus worden nenden Ober-Forstler Herrn Klofen und dessen angehörigen Eydliche Verhör belanget, so hat meines Erachtens diese Abschlagung darum nicht auf das allerhöchste Kayserliche Conclufum gegründet werden können, weil 1) der Umstand, daß es das Franckfurther Forsthaus seye, wo die den Raptum ausübende Personen abgeschfietzen, erst durch die mir communicirte Verhör des Hosiillons Mayer, post terminum dicti Conclufi Casarei. nun emgeriret, und zu meiner Wissenschaft gekommen.

„ Anbey ztens dieses ein Haupt Momentum ad eruenendam veritatem, daß der Raptor auch mit biß auf dieses Forsthaus gefahren und dafelbst ausgefietzen seye, zu der Inquisition gibt, welche ohne Unterdrückung der Wahrheit nicht ausgelassen werden darf.

„ 3) Dieses Verhör, als eines der wichtigsten, sich auf das Conclufum Cas. de 13. Aug. 1753. gründen, und so gewiß a Magistratu ex Officio vorgenommen werden sollen, als wenig solches vor erlangter Wissenschaft eher non mit producirt werden können, wie alles erforderlichen Falles viel umständlicher in Appellatorio ausgeführt werden solle.

„ Erluche demnach den Herrn Notarium, er wolle mit zwey subrequirirten Zeugen, die vor demselben hiermit gegen beide ermeldet. Raths-Conclufi interponirte Appellation, mittelst Ueberreichung dieses Schemule Appellationis. nebst Geld. Gulden und Stempel. Papier, pro stylo, vor des wohltreffenden Alttern oder jüngern Herrn Bürgermeisters respective Wohl- und Hoch-Edelgeb. gegiemend vorbringen, darüber stipulirten, Acta quoties opus requirerit, solennia consueta offeriren, die erfolgende Resolution wohl ad notam nehmen, und auf demnachstiges Begehren, ein oder mehrere Instrumenta darüber mittheilen. verharrende

des Herrn Notarii

Dienst-ergebener

Friedrich Ludwig von Reineck.

Wann nun dieses Rechtliche Begehren meinem hohen Herrn Requirenten, Kraft meines tragenden Notariats. Amts nicht abgeschlagen können; So habe mich ungesäumt, mit vorbenannten meinen herden Herren Zeugen, in den Kömer begeben, und dafelbst, des der Zeit wohltreffendern ältern Bürgermeisters, Herrn Friedrich Wilhelm von Wilsker Wohlgeb. Schöffen und Hoch-Edelgeb. gegiemend vorbringen, darüber stipulirten, Acta quoties opus requirerit, solennia consueta offeriren, die erfolgende Resolution wohl ad notam nehmen, und auf demnachstiges Begehren, ein oder mehrere Instrumenta darüber mittheilen. verharrende

Donnerstag den 11. hujus nach geendigtam Rath. Sitz, bin abermal mit meinen Zeugen erschienen, aber vergebens, weshalben auf morgen wiederum vorbeschrieben worden.

Als nun Freytags den 11. Nov. nach geendigtam Schöffen. Rath, mich cum Testibus gemeldet, habe die von Tit. Vir. Herrn Schultzeis und Schöffen ergangene Resolution erhalten:

„ Daß nemlich diese Appellation ad Judicium verwiesen seye, weshalben nomine Domini Principalis, Hand, treulich

treulich angeloben sollte, daß denen hiesigen Privilegiis & Statutis puncto solennium Appellationis, ein behöriges Gemühen geschehen solle.

Nachdeme sogleich Hand treulich angelobet, diesem allen also nachzukommen, hat sich dieser Actus Appellationis geendiget, welchen Fideliter ad notam & Protocolum genommen, und dieses gegenwärtige Instrumentum Appellationis darüber ausgefertiget, welches mit eigener Hand geschrieben, unterschrieben, so die Herren Zeugen auch unterschrieben und besigelt, ich aber mit deme mir conferirten Notariat-Signat corroboriret; So geschehen wie abgemelt.

(L. S.) Johannes Christophorus Junck, Notar, Czf. jur. publ. Approb. immatric. Civisque Manno-Francof. in fidem mppr.  
(L. S.) Joh. Julius Schmidt, Not. qua Testis requisit. mppr.  
(L. S.) Carolus Glockius, Not. qua Testis rogat. mppr.

No. 5.

Instrumentum iteratæ Appellationis & Protestationis &c.

In Sachen

Des Hoch- Wohlgeb. Herrn Friedrich Ludwig von Reineck, Königl. Pöhlmisch, und Churfürstl. Sächs. würckl. Geheimbden Kriegs- Rathes,

in pto. der Klenckischen Inquisition und rejicirenden Deductionis Indiciorum.

In Gottes Namen Amen!

Und zu wissen seye hiemit jedermänniglich, daß im Jahr, nach der Gnaden, reichen Geburth, und Menschwerdung unsers allerliebsten Herrn und Heylandes Jesu Christi, Eintausend Siebenhundert Sechs und Funfzig, Indictione Romana quinta, bey glorwürdigster Herrsch. und Regierung des Allerdurchlauchtigst, Großmächtigst, und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, in Germanien und zu Hierusalem Königs, Herzogs zu Lotharingen und Baar, Groscherzogs zu Toscana, Herzogs zu Calabrien, Gelderts, Monterrat, in Schlesien zu Teschen, Fürsten zu Charleville, Maragtrassens zu Pont-a-Mousson und Normeny, Grafens zu Provence, Naudemont, Blanckenberg, Zutphen, Saarwerden, Salm und Salsenstein &c. Htro Kayserl. Majest. Regierung und Reichens des Römischen im zwölften Jahr, Donnerstags so da war der dreißigste Decembr. Vormittags nach zehen Uhr, alhier in der Kayserl. Freyen Reichs Wahl- und Handel Stadt Frankfurt am Mayn, der Hochwohlgebohrne Herr Friederich Ludwig von Reineck, Königl. Pöhlmisch und Churfürstl. Sächsischer würcklicher Geheimbden Kriegs- Rath, in Dero eigenhümlichen Wohn- Behausung, Dero Schreib-Stube, eine Stiege hoch, auf dem Gang rechter Hand, dessen Fenster auf die Straße gehen, Vormittags gegen zehen Uhr, mir und meinen erpfeh subrequirirten Herren Zeugen, namentlich, Carl Gloc, und Johann Julius Schmidt, beyden Kayserl. immatriculirten Notarien und Bürger hieselbst, des mehrten zu vernehmen gegeben, welchergestalt, in aufsen rubricirter Sache, ein Raths. Conclusum unterm 22. huj. ergangen, wodurch Hoch- Diefelbe sich grau vort befinden, mich ersuchende den Schedulam appellationis zuzuförderst auf löbl. Officio Examinatorio vorzuzeigen, und gegen die, auf den 30. ejusdem bestimmte solchergestaltige incomplete nulliter intendirte Inrotation und Verschickung der Acten, in Dero Namen auf das feyerlichste zu protestiren, und eine Abschrift davon ad Acta laudabilis officii Examinatorii zu exhibiren, demnachst, das andere Exemplar, samt Gold- Gulden, und gestempelt Papier, behörigen Orts zu überreichen, Domini Principalis nomine zu stipulireten, Acta zu requiriren, und quavis solemnia zu offeriren &c. alles breitem Inbalt folgenden so rubricirten

„ Schedulae respective Appellationis & Protestationis cum Florenzo Aureo & Charta Signata

Mein

„ Friedrich Ludwig von Reineck, Königl. Pöhlmisch- und Churfürstl. Sächsischen würckl. Geheimbden Kriegs- Rathes,

in pto. der Klenckischen Inquisition und rejicirter Deductionis Indiciorum.

Domine Notarie!

„ Am 28. hujus ist mir gegen besseres Hoffen und Vermuthen, obgeachtet der in pto. Deductionis Indiciorum & Probationum Raptus, am 10. Nov. interponirt und prosequirten Appellation, folgends des sonst hochvenerliche Raths. Conclusum nebst Zurückgebung meiner exhibirten Deductionis Indiciorum insinuirt worden, in verbis:

- „ Als ein Rechtliches Bedencken derer Herren Syndicorum in Causa von Reineck contra Klenck vort lesen worden:
- „ Solle man die von Reineckische Deductionem Indiciorum & Probationum Raptus &c. ab Actis removere, und nach dem Kayserl. allerhöchsten Befehl die Verschickung der Acten bestodern, und terminum ad inrotulandum auf übermorgen den 30. huj. Mittags um 2. Uhr aberaumen.
- „ Conclus. in Senat. Dienstags den 28. Dec. 1756. „

„ Wodurch ich aber um so viel mehr graviret, und dahero eine wiederholte Appellation auch gegen dieses Conclusum zu interponiren, besonders aber, gegen die, pendente appellatione, mit Removierung meiner Deduction, auf den 30. huj. bestimmte Inrotation und dergestaltige incomplete Acten. Verschickung in optima forma zu protestiren mich gedungen sehe;

„ Dann das hiesige löbl. Stadt. Eriet von Entführung derer Stadt, Tochter de 15. Sept. 1753. ist lediglich einem jeden, durch Entführung seines Kindes bekümmert, und mißhandelten Vater zu gut geordt



geordnet. Wozu würde das Edict dienen, wann ein Vater nicht dabey manutiret und geschüzet, ja so gar, wie in subtrato, die Media zu Entdeckung des gegen ihn verübten Criminis entzogen werden wolten. Gewißlich es würde sonst zu anders nichts als nur zu desto größerer Reizung des in solchen bedrübten Fällen ganz natürlichen gerechten Väterlichen Eifers, Gut und Blut daran zu wenden, gereichen, und also solch Gefes sitzbarer seyn, als das Verbrechen selbst. In statt daß, wann man einem jeden Vater mit einem hauptsächlich zu seiner Väterlichen Ahndung, und demnachst zu Obrigkeitlicher Bestrafung, gemiedmeten Edict, an Handen gegangen, daraus ohnwidertreiblich folgen solte, daß auch so dann dem beleidigten Vater alle Rechts Nothdurfft gestattet werden müste, umb das mit Väterl. Ahndung zu bestrafen ein Verbrechen an den Tag und ans Licht zu bringen, mithin denen voraussehenden auf Circumvention des Herrn Judicis abgerichteten Verdrehungen des Raptoris und seines besanten Advocaten so wohl zuvorkommen, als auch die Iudicia und Probationes aus seinen Zeugen, Führungen (wovon die Rotuli Ihm zu keinem andern Ende communiciret worden) zu eruiren, und dem auswärtigen Herrn Referenti vor Augen zu legen; welche denselben wo nicht leichtlich im Lesen echappiren, dennoch wenigstens durch des Raporis Defensions, Schrifft verdunkelt, verdrehet, und verleiessert werden könten.

2) Ist diese Rechts, Nothdurfft einem Vater in subtrato auch aus der Ursach ohnmöglich zu versagen, weil es nicht allein auf die publice Obrigkeitliche Criminal, Bestrafung, sondern auch vornehmlich zugleich auf die im Edict enthaltene Väterliche Ahndung in paternis, maternis & propriis bonis, wie auch mit all übrigen Edict, mäßigen Satisfactione Civili, ankommet, und also dem Vater mehr als der Obrigkeit daran gelegen, daß das wahre factum umständlich endtret, und gegen die denen Reis angebohrne Auswickelungs, und Verwirrungs, Künste, gerettet werden mögte, zumahl wo dem Vater in einem Magistratischen öffentlichen Druck mit 60. tausend Artbr. Satisfaction vor des Raporis Captur (contra tenorem Rescripti Caesari de 13. August. 1753.) gedrohet werden wolten.

3) Wie ist demnach möglich, daß ich es auf die bloße Rotulis Testium, wann solche (wie nachsüchtiger Weise erachtet fan) mit tausenderley Ausreden und Verdrehungen in der Defensions, Schrifft des Raporis bekleidet, verglessert, verdruckt und suppressiret werden, ankommen, und es dabey beenden lassen könne.

4) Ist in allen Processen, worunter der Gegenstand des Angeflagten, mit einem Privat, In teresse inseparabiliter mit versiret ist, ein Rechtlicher Sag auf seine Zeugen, Führungen, und zu versagen, was er mit seinen Zeugen bewiesen habe, ohnbenehmlich, und absque vitio & nullitate processus nicht zu versagen.

5) Es sind eben deshalb mit dem Vater meine Zeugen Rotuli communiciret worden; dann wozu soll die Communicatio Rotulorum dienen, wenn ich dazu stillschweigen, die dicta Testium verdröhen und verlessiren lassen, und mit den Händen in der Seite gedultig und mit gleichgültiger Gelassenheit abwarten solten, wie der auswärtige Hr. Referent bey des Defensitoris Verdrehungen in der Sache wohl ober übel gegen mich informiret, und was vor Ungemach und Herzeleid mit, dem gleich unphulischen digen als gegenmässigen Vater, vielleicht an statt Bestrafung des Raporis, zusehender werden wolle.

Wie alle viel breiter, nachdrücklicher und nervosier in appellatorio ausgeführt werden solle.

Erstliche demnach meinen hochgeehrten Herrn Notarium, und subrequisite Herrn Zeugen, diesen Schedulam appellationis zu förderst auf Eddl. Officio Examinatorio vorzuzeigen, und gegen die, auf beyden den 30. bestimmte folgeschaltige incomplete nulliter inendirtie Inrolulation und Verwendung der Acten, meo nomine auf das feyerlichste zu protestiren, und eine Abschrift davon ad Acta Laudabilis Officii Examinatorii zu exhibiren, demnachst ein Exemplar dieser Schedulae Appellationis & Protestationis samt Gold, Gulden und gestempelten Papier des wohlregierenden ältern Herrn Burgemeisters Wohlgeb. zu überreichen, meo nomine zu stipuliren, Acta zu requiriren und quavis solemnia zu offeriren, die erfolgender Resolutiones wohl zu notiren, und endlich Instrumentum vel Instrumenta auf Begehren darüber ausfertigen.

Verharrende  
Meines Hochgeehrten Herrn Notarii

Diensterebener  
Friedrich Ludwig von Keinck.

Wann nun dieses rechtliche Begehren meinem hohen Herrn Requirenten, Krafft meines tragenden Notariat. Amts, nicht abschlagen können;

So habe mich ungeschümet, mit meinen Herren Zeugen, in den Hömer versüget, und alda auf dem Officio Examinatorio, vorstehenden Schedulam Appellationis in Abschrift übergeben, und mich auf dessen Inhalt bezogen, nach diesem, habe gegen 11. Uhr mehrgemeldten Schedulam Appellationis mit dem Gold, Gulden und gestempelt Papier dem ältern Herrn Burgemeister, Herrn Schöf von Böcker, in seiner Audienz, Stube, zugestellt, der uns auf morgen wider vorbeschieden.

Den 31. ejusdem, habe mich mit meinen Zeugen abermahl, wiewohl vergebens gemeldet, bis endlich den 28. Jan. in der Stadt. Cansley von dem Herrn Stadt. Schreiber D. Hofmann, beyde Gold, Gulden, so wohl wegen dieser, als vorigen unterm 10. Nov. a. p. überreichten Appellationen, in Gegenwart meiner Zeugen, wider zurück bekommen, mit dem Anhang, es würde Dominus meus Requirens, einen schriftlichen Rathschluß dieserhalben nach Hauße geschickt überkommen, und lauter derselbe folgenden Inhalts:

Auf so rubricirten: Schedulam respectiva Appellationis iteratae & Protestationis, cum florenno aureo & Charta Signata, Friedrich Ludwig von Keinck, Königl. Pohl. und Cursfürst. Eächtsfischen würckl. Geh. Kriegs, Raths in pio. der Klenckschen Inquisition, und rescrieret Deductionis Indiciorum si decretit:

Es wird sowohl diese reiterirte als die bereits unterm 10. Nov. a. p. interponirte ammaßliche Appellation mit Zurückgebung derrer beyden Gold, Gulden, hiemit abgeschlagen, mit dem Anhang, daß nun mehro, auf nächstkommenden Mittwochen, die Inrolulation deren Acten ohne weitern Anstand vorgewonnen werden solle.

Concl. in Senat. den 6. Jan. 1757.

E 2

34

Ich habe demnach diesen ganzen Vorgang, ad Notam & Protocolum genommen, und dieses gegenwärtige Instrumentum meinem Herrn Requirenten darüber ausgefertigt, welches durch eine vertraute Person, wegen allwiewer Geschäften abschreiben lassen, und mit meinem Protocollo collationiret, welches mit denen Zeugen unterschrieben, das dieselbe auch besiegelt, und ich mit meinem Notariat-Signet bedrucket. Actum ut supra.

(L.S.) Johannes Christophorus Junck,  
Notar. Caesar. Jurat. Publ. Approb. Imma-  
triculatus Civisque Mæno Francofurt. in  
fidem mppr.

(L.S.) Carolus Glockius,  
Notar. qua testis rogatus.

(L.S.) Joh. Justus Schmidt,  
Notar. qua testis requisitus mppr.

## No. 6.

Schriefft: statt mündlichen Reces, widerholte Protestation und respective rechtliche Ver-  
wahrung bey der Appellations-widrigen besimten Inrotation.

Anwalts:

In Namen des Herrn Geh. Kriegs-Raths von Reineck,

Samt Beyslagen  
sub Lit. A.die Klencksche Inquisition in puncto  
Raptus Filiae nobilis minorennis  
betheffend.

Erschiene Notarius Junck nebst 2. Zeugen im Nahmen des Herrn Geh. Kriegs-Rath von Reineck, und stellte gehorsamt vor, wasgestalten, nachdem Anwalts Herrn Principals vielfältige hieherige Schrifften seit fast 4. Jahren her jederzeit willig angenommen und ad Acta gelegt, auch alle Zeugen Rotuli auf ampliss. Magistratus anfangs freywillige und nachhero von Kayserl. Majest. besondere allerhöchste Verordnung de 13. Aug. 1753. ob Interesse Publicum Junctum cum Patria Portestate & Interesse communiciret worden, und daraus den Beweis gegen die Entführung seiner minderjährigen Tochter zu führen, dem zu wider aber igo seine ex rotulis gefertigte Deductio Indiciorum & Probationum, auch so gar der zweymahl interponirten Appellation ohnangesehen, nicht admittirt sondern zurückgegeben worden: dieses Verlahren aber absque Nullitate Processus & desuper ex incompleto Actis ferende Sententia nicht bestehen kan, und hieran um so mehr gelegen, als nach den hiesigen Entführungs- und Verkuuffungs-Edicten de 15. Sept. 1733. die väterliche Privat-Ähndung mit der obrigkeitlichen Ähndung pari passu ambulans, und in Rotulis verschiedene Umstände enthalten, worüber Principalis die notwendige Erläuterung geben muß. Zum Exempel 1) Daß die Pappenheimische Attestata absque Requisitionibus Judicis Inquisitionis illegal, und ob Favorem Raptus auch die Pappenheimer als Receptatores Raptus contra Mandata Caesarea de extradando Filiam, ungültig, verdächtig und verwerflich.

2) Zeiget sich solches insbesondere auch aus der angebozogenen Beilage sub Lit. A. (\*) und

3) Aus dem bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath exhibirten Libello Gravaminum Appellations de anno 1754. welcher ad Acta hujus Inquisitionis gehöre.

4) Lauffe offenbar wider das allerhöchste Kayserl. Rescript de 13. August. 1753. Daß der hiesige Oberförster Klog, dessen Ehe, Frau, Kinder und Hauß, Gesinde, nicht edlich abgehört werden wollen a) da doch Raptus und vermuthlich auch Raptor testante Postillions Meyers freywilligen Aussage ihren ersten Halt auf diesem Franckfurter Forsthauß gemacht b) da Principalis mit einem Eyd zu Ort dem Allmächtigen beswören könne, auch zu bestärken erbothig seye, daß er einestheils diesen Postillon. der seiner ganz unrichtig edlich abgehört worden, zu dieser von ihm auf göttliche Schickung freywillig gethane Zulassung von dem Fürther Forst-Hauß unno modo veranlasset, andern theils aber von diesem der Raptus und vermuthlich auch des Raptoris ersten Halt auf diesem Forst-Hauß, vor dem ihme zu handengekommenen Verhör dieses Postillions, die geringste Wissenhaft und Irwohln nicht gehabt, solglichen auf dieses Oberförsters Klogen und der Seinigen edlich Verhör eher nicht antragen können, c) und da amplissimus Magistratus auf diese Ihm zugekommene so tief in das Inquisitionis-Geschäft einschlagende Nachricht dieses de Actu proximo Raptus zeugen könnende Oberförster Klogische Hauß, ohne Principalens Erinnerung ex Officio edlich vernehmen sollen.

Es würden daher die Herren Jure Consulti Impariales Exteri von selbst eremessen, daß diese Deductio Indiciorum & Probationum so hochnützig als also ohnablässlich gewesen, und daher zuverderiff solche annoch zu verstaten, ehe selbige einen Auspruch über die Frage, ob die Inquisitio Specialis nicht statt habe, abfassen könne.

Wessentwegen Principalis sich hiermit nochmahls befehns verwahret, wider alle Ihm versängliche Vorgänge und Attentata, welchen Er qua Privatus mit eigenen Kräften nicht widerstehen könne, auf dasverflichste protestiret und seiner Appellation quam firmissime inhariret.

Zugleich aber auch annoch um dieses gehorsamt gebethen haben will, daß amplissimus Magistratus diese Rechtliche Verwahrung Protestation und Inhalation appellations wenigstens ad Acta registriren zu lassen, großgünstig geruchen möchte,

Ew. Wohlgeb. 11.

(\*) Diese Beilage ist der sub No. LXIXb. ersichtl. Anhang, meiner in anno 1754. gedruckten Deductio-  
nis Juris & Facti pto. Klenckscher Inquisition.

Ad Conclusum Amplifl. Senatus de 1. Febr. 1737.

Nechtsliche Erklärung und Inhazion, wie auch zu Erwegengebung an die Herren Juris  
 Consultos Exteros Imparciales über die Admissio meiner Deductionis Indiciorum

Mein

Friedrich Ludwig von Keineck, Königl. Pohnitsch- und Churfürstl. Sächsischen Geh.  
 Kriegs-Rath.

Die Klencksche Inquisition  
 betreffend.

Wohlgeb. 2c.

Daß man nicht allein meine nach bewandten disseits angeführten klaren Umständen nicht zu versagende  
 Deductionem Indiciorum, sondern auch meinen Procellations-Recess desfalls zurückgeben, darauf  
 steht nicht in meinen Kräften etwas weiter zu thun, als meiner hiergegen interponirten Appellation  
 quam firmissime zu inhaziren; darf aber denen Imparcialibus Exteris Dominis Jureconsultis mit desto getros-  
 stem Herzen selbst zu erwogen geben, ob diese Deductio Gravaminum, nach denen vorliegenden gang be-  
 sondern Umständen, nicht vorher ad Acta geleset werden solle, ehe dicti Domini Jureconsulti Imparciales  
 darüber sprechen können.

Die Universitäten betreffend, wogegen ich zu excipiren habe, sind Wittenberg, Altorf und Erlangen,  
 weilen diese Sache, bey denen in Actis vorkommenden Umständen, so so wenig auf eine Hesse, Darms-  
 städtische, als auf eine Catholische oder doch mit Catholischen Glieder vermischte Universität, wie zum  
 Exempel Heidelberg ist (wogegen ich ausserdeme vorzüglich zu excipiren hätte) wegen des alhier in dieser  
 Materie nicht recipirten Juris Canonici, ohnehin nicht versendet werden mögen.

In die Inrotulation und Transmissio selbst aber kan nicht einwilligen, bis meine Deductio Indicio-  
 rum ad Acta genommen werden wird. Appellationi inharendo.

Desuper

No. 8.

Edict vom 15. Septembr. 1733.

Auf was Art

die Verlöbniß von majorennen und minorennen Personen, auch dererjenigen, so unter  
 Väterlicher Gewalt stehen, geschehen sollen.

Wohlen in der allhiefigen Stadt Reformation Part. 3. Tit. 8. §. 2. seqq. heilsamlich verordnet ist,  
 daß der Ehestand anders nicht, als gottseeliglich, ehlich, und ehrbarlich vorgenommen, und angefaßen  
 werden, und alle heimliche und gegen der Eltern, Vormünder, Curatorn, oder Verwandten Vorwissen  
 und Willen getroffene Ehe-Verlöbnißnen verboten seyn sollen: So hat dennoch ein Hoch-Edler und Hoch-  
 weiser Magistrat dieser des heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, mißfällig wahrnehmen müssen,  
 daß bey denen Ehe-Verprüchen allerhand Unordnungen und höchststrafbahre Verkuppelungen vort-  
 gegangen, und daraus theils öftters langwierige und beschwerliche Rechtsfertigungen entstanden, theils leichte  
 sinnige und junge Gemüther zu unglücklichen, und ihnen, ihren Eltern und Verwandtschaft unanständig  
 dreyen, und von ihnen selbst bey ihren reiffen Jahren hernach besessenen Ehen, verleitet und verführt wor-  
 den. Solchemnach hat wohlgedachter Magistrat vor nöthig erachtet, gedachte Reformation in einigen  
 Punkten, wegen der künftigen Eheverlöbnißnen, zu erläutern, und zu verbessern, und zwar also und derges-  
 halt, daß

1) Rünstighin alle Ehe-Verprüche majorenner Personen, welche keine Eltern, oder andere Afcens  
 denken mehr im Leben haben, wenigstens in Gegenwart zweyer unverwehlicher und unverwandter Manns-  
 Personen vollzogen werden, und, wenn solches unterbleibet, dieselbe null und nichtig seyn, und derjenige  
 Theil, so bey unsern Consistorio, auf einige anders, als in Gegenwart vorgedachter Personen vorgenom-  
 mene Ehe-Verlöbniß, wann es nur allein dabey verblieben, Klage erheben, und durch Zeugen, welche  
 nicht bey dem Verspruch gewesen, oder zur Kundschaft ihrer Person nach nicht tüchtig, gewechselte Schrei-  
 ben, oder sonstien, darüber Beweiß führen, oder seinem Gegentheile einen Eyd heimschieben, oder selbstien  
 dazu gelassen zu werden, verlangen wolte, gar nicht angehört, sondern so gleich und schlechterdings abge-  
 wiesen werden solle. Wofen aber

2) diejenige Personen, so wider diese Verordnung handeln, und sich heimlich verkuppeln, über diß  
 in Uebren sich mit einander vergehen, es mag daraus eine Schwängerung erfolgen oder nicht, so bleibe  
 der Geschwändten auf die Vollziehung der Ehe zu klagen unbenommen, und kan alsdann unser Consisto-  
 rium, befindenden Umständen nach, so wohl wegen des vorhergegangenen als erfolgten Ehe-Verprüchs,  
 wenn gleich solcher nicht vor zweyen Manns-Personen Ordnungsmäßig beschehen, auf den Reinigungse-  
 oder Erfüllungseyd erkennen.

§

3) Sollen

3) Sollen die Kinder, es seyen Söhne oder Töchter, und stehen anoch unter der Väterlichen Gewalt, oder nicht, ledigen oder verwitweten Standts, volljährig oder minderjährig, ohne ihrer Eltern, und da solche nicht mehr im Leben, ihrer Groß- Eltern, und die Minderjährige, so niemand in aufsteigender Linie übrig haben, ohne ihrer Vormünder, Curatoren, und nächster Anverwandten, oder wenn sie vor Erreichung ihres fünf und zwanzigsten Jahrs veniam aetatis erhalten, und dadurch von der Curatel befreyet worden, wenigstens der letztern, nemlich ihrer nächsten Bluts, Freunden Willen und Consens, an niemand sich heimlich zur Ehe verloben, und wenn darwider einiger Sohn oder Tochter, An besohlen, oder unbedormündete Person, so anoch unter fünf und zwanzig Jahren steht, durch Schenkungen, Kuppleyen, oder sonst hintergangen, und verführt, oder aus eigener Leichtfertigkeit und Hofheit, sonder ihrer Eltern, Vormünder, Curatoren, oder nächsten Bluts, Freunden Vorwissen und Bewilligung, ehelich sich verloben und versprechen würde, solche Ehe, Gesülbe und Versprechen unkräftig, von Unwürden, und nichtig seyn, auch dieselbe heimlich zusammen verkoppelte und versprochene Personen, weder von der Cenzel aufgeboten, noch auch in der Kirche vor der Christlichen Gemeinde eingesegnet, noch Hochzeit zu halten, ihnen gestattet werden. Dargegen

4) Die Eltern und Curatores ihre Kinder und Pflegebesohlene zu rechter Zeit ehelich, der Gebühr nach mit derselben guten Wissen, zu versehen und zu versorgen, sich angelegen seyn, oder nicht bestreunden lassen sollen, daß, wann sie aus ohnerblichen und ungegründeten Ursachen oder Eigensinn ihre Väterer Mütter, oder Vormundschaftliche Einwilligung und Consens zu ertheilen verweigerten, auf der Kinder oder Pflegebesohlten und unbedormündeten Minderleuten, so veniam aetatis erlangt, wann solche vorher sich nicht würcklich ehelich versprochen haben, geziemendes Anrufen und summarische Untersuchung, allenfalls sothaner Consens und Einwilligung der Eltern, Curatoren und Verwandten von unserm Consistorio, rechtlicher Ordnung nach, von Amts wegen suppliret und ertheilet, und die Eltern zu einer ihrem Stand und Vermögen gemässen Aussteuerung angezrenget werden. Im Fall aber

5) die gegen der Eltern, Curatoren oder nächsten Bluts, Freunden Wissen und Willen versprochene Personen sich dermassen ungebührlich vermischer, oder durch Priesterliche Copulation verbunden hätten, daß man der Ehe, um Verhütung mehrerer Aergernuß, Uebels und Unraths, ihren Fortgang lassen müßte, alsdenn sollen nicht nur die Eltern, und übrige Ascendenten, in ihrem Leben solche ungehorsamen Kindern weder Heuraths, Gut, Widerlegung, oder einige andere Ausfertigung zu geben, noch auch in ihren letzten Willen ihnen die Legitimam, oder Pflichttheil zu verschaffen schuldig, vielmehr aber sie völlig zu enterben berechtiget seyn, sondern auch dergleichen leichtfertige Verächter dieser unsrer zu ihrem eigenen wahren Besten und Erhaltung guter Ordnung, und des denen Eltern und Vormündern schuldigen Gehorsams und Ehrerbietung abziehenden Sanction, aller künftigen Succession ihrer, ohne testamentarische Disposition, als worauf hauptsächlich zu sehen, versterbenden Bluts, Freunden unsähig seyn, und dabenebst mit ernstlicher Obrigkeitlicher Strafe angesehen, auch in hiesiger Stadt, gegen der Eltern, Vormünder und nächster Anverwandten Willen nicht geduldet werden; Doch da

6) Die Eltern oder Groß- Eltern ohne Testament abgiengen, oder in ihrem letzten Willen dieselbe ihren ungehorsamen Kindern nichts entzogen hätten, so sollen sie zu ihren Väter, Mütter, und Groß- Elternlichen Erbschaften alsdann gleich andern Kindern zugelassen werden, und auf gebühliche Einwirkung desjenigen, so ein jedes von ihnen empfangen haben möchte, mit denselben zu gleicher Theilung eintreten. Wornach sich määglich zu achten, und vor dem sonst zu gerathen habenden Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu Diensttags den 15. Sept.

1733.

No. 9.

Renovation des Edicts vom 1. Febr. 1700.

wegen

Verkuppel- und Entführung der Weibs- Personen, und weiteres geschärftes Verbot dieses Verbrechens halben de 15. Sept. 1733.

Demnach das höchst- straffbare Verkuppeln und Entführen derer Weibs- Personen, sonderheitlich dererjenigen, so unter väterlich oder vormundschaftlichen Gewalt stehen, in allhießer Statt einige Zeit her, unerachtet der in der peinlichen Sals-, Gerichts- Ordnung Kayser Karls des fünften, denen gemeinlichen Keyserl. Rechten, und dahin sich beziehenden hiesigen Reformation, und unser wegen der köhönlichen Entführung den 1. Febr. 1700. allschon in Druck gebrachten und gewöhnlicher massen publicirten Edicts, darauf gesetzten schweren Straffen, allzufehr eingedrungen und gemein worden, danneher die höchste Nothdurft und tragende Obrigkeitliche Amts- Pflichten erfordern wollen, damit solchen, wider die gemeine Sicherheit und alle Suche und Ehrbarkeit laufenden harten Verbrechen mit möglichstem Ernst und Nachdruck gesteuert werden, und hinfüro niemand mehr dergleichen, insonderheit bey angehenden Familien fast unerträgliches, und nicht nur zu der beleidigten Eltern und Vormündern, sondern auch der gesamten Freundschaft äußersten Verrüßnis gereichendes Unglück an denen Seinigen erleben, noch bey seinem Absterben zu beschaffen haben mögen, auf solchen heylsamen Verordnungen hinfünftig steiff und fest zu halten.

ten, und selbige befragen nicht nur zu erneuern, sondern auch auf gewisse Weise zu erklären und zu schärfen.

Als thut ein Hoch, Edler und Hochweiser Magistrat dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Main, in solcher Absicht, nicht nur gedachtes Edict de Ao. 1700. erneuen und bekräftigen, sondern auch überdies, nachfolgendes ausführliches geschärftes Verbot, als ein beständiges Gesetz, welches jährlich auf den 17. Sonntag nach Trinitatis von denen Censeln bey denen Früb- und Nachmittags Predigten ab gelesen, und wornach in denen Gerichten alhier gesprochen, und die Urtheil ohne Ansehen, der von denen dargegen handelnden Personen, ausgebrachten Vorbiten oder Entschuldigungen, insonderheit, daß die Weibs-Personen welche, als der Entführer, zu solcher Entführung Anlaß gegeben, würcklich exequutur werden sollen, zu jedermänniglich Nachricht und Verwarnung hiermit publiciren, und daserne jemand, er sey frembd oder einheimisch, Bürger oder Weysaß dieser Stadt, völligen oder noch minderjährigen Alters, eine getraute oder ungetraute Person, Eheweib, Wittib, Jungfrau, von was Jahren oder Qualitäten sie auch seyn mögen, ohne Vorwissen, Willen und völligen Beliebung der Eltern, oder dasern diese nicht mehr im Leben, der Vormunder oder der nächsten Bluts, Verwandten, beydes von Vatter und Mutter, in Ehe, Gelübdis zu ziehen, sich unterfangen, selbige mit oder ohne ihren Willen, es seye um ehelich oder uneheliche Liebe, oder ihres habenden Geldes, oder anderer Ursachen halben, wie die Namen haben mögen, entführen und sich heimlich oder öffentlich, vor oder nach der Verkuppelung oder Entführung, in oder außser der Stadt mit ihr trauen und einsegnen lassen würde, daß solche Handlung, obgleich die Parthey sich ewlich verknüpfet, an sich null, nichtig, kraftlos, und von keiner Würde seyn, auf Summarisches Anrufen der beleidigten Eltern, Vormundern oder Verwandten der ver-, oder entführten Weibs-Personen, sofort davor erkläret, und vor keine Ehe geachtet, noch gehalten, sondern als zurecht und dieser Verordnung nach ungültig und unbändig cassirt, und vernichtet werden, einfolglich auch weder Vatter noch Mutter, Groß, Eltern, Vormund oder Verwandt einem solchen unartigen Kind, Enckel oder Pfleg, Tochter, einen *Dotum* oder Seyraths Guth zu geben, schuldig, sondern jene selbiges gänzlich zu enterben, berechtiget, diese hingegen ihren Pfleg, Rächtern oder dero Entführern ihre Vormundschafft, Rechnung abzulegen, und reliqua zu liefern verboten, oder im widrigen Fall, denen, so sonst die nächste Anwartsung auf solches Guth haben, und von denen Vormundern, oder Curatoren, wenn sie bey unserm Curatel-Amte ihre Rechnung abgelegt, und justificirt, die Lieferung sich thun lassen mögen, dazu verbunden bleiben, und zu nachmaliger Zahlung gehalten, auch die in dergleichen Entführung einwilligende Weibs, Personen nicht nur des von ihren verstorbenen Eltern, Groß, Eltern, oder Anverwandten *ex testamento* oder *ab intestato* allichson ererbten Vermögens, es möge bestehen, worinnen es wolle, verlustig, und solches beyen nächsten Bluts-Freunden heimig fallen, sondern auch bey Absterben ihrer Eltern und übrigen *Ancendenten* oder anderer Anverwandten einige *Succession ab intestato* nicht fähig seyn sollen, dem Entführer aber, oder der gutwillig Entführten, soll weder gerichtlich noch außser Gerichte ein sicheres Geleit in diese Stadt zu kommen, mitgetheilt, sondern wenn ein oder beide alhier betreten, oder durch Stet, Briefe, welche auf erhaltende Nachricht in unserer Cansley alsbalden ausgefertiget werden sollen, ausgesucht und andere gebracht würden, der Entführer ohne Annehmung einiger Bürgschafft oder *Cantion* zu gefänglichen Saiten gebracht, ordentlich vors Gerichte gestellt, und nach Befindung mit scharffer Leibs- oder Lebens- Straff angesehen, die gutwillige Entführer aber an einem sichern Orth in guter Verwahrung enthalten, und ihr mehr nicht, denn nothdürfftige *Alimenta* gereicht werden. Diejenige Manns- oder Weibs- Personen, Kupler, Kuplerinnen, Hehler oder Verhelfer, so mit Rath oder That in die Verkuppelung sich gemenget, und wissenschaftlich dazu geholfen, oder einigen Vorschub gethan, wie auch diejenige, welche junge Jungfrauen oder Kint der bey sich aufhalten, und darzu, daß sie ohne der ihrigen Wissen und Willen anfänglich in Bekantschafft und Conversation gerathen, hernach aber verstrickt worden, Gelegenbeit geben, sollen, ohnerachtet die nachgehends erfolgte Verkuppelung ihrer unwillig heimlich vorgenommen nun mag, für infam gehalten, in keiner erblichen Gesellschaft geduldet, noch zu einigen Lehren, Nemtern besörderet, dazu nach Gelegenbeit der Umständen und sonderlich des gethanen Vorschubs, nach der Schärffe der gemeinen beschriebenen Kayserl. Rechten am Leben, Leib und Guth büßen, und letztere hernach in dieser Stadt nicht geduldet, sondern derselben und deren Gebieths auf ewig verwiesen werden.

Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu Dienstags den 15. Sept.

I 7 3 3.

No. 10.

Rescriptum an Magistrat zu Franckfurt  
in Sachen

von Reineck contra gedachten Magistrat pro. Inquisitionis in Raptorem Virginis &c.

**S R A N 3.**

(Tit.) Was bey Uns Friederich Ludwig von Reineck in Betreff der an seiner Tochter verübten Entführung in Unterthänigkeit flagbar angebracht, habt ihr aus denen beykommenden Exhibitis de preal. 30. Julii & 9. August. h. a. des mehrern zu ersehen. Und ist Uns hierbey höchst befremdlich gefallen, daß ihr in einer so ärgerlichen und von denen übelsten Folgen sendenden Sach eurer Schuldigkeit und Pflichten gemäß nicht mit mehrerem Eifer zu Werck geschritten, und die nöthige Untersuchung

weder, wie sich gebühret, vorgenommen, noch genugsam beschleuniget habet: Gleichwie Wir nun euch diese euer Eultig, und Saumseligkeit hiemit in Ungnaden verweisen; Also versehen Wir Uns auch, daß ihr ohne Zeit-Verlust diese Sach, nach Vorchrist der Heilichen Halsgerichts-Ordnung Art. 118. und des sich darauf gründenden eueren Raths, Edicts de 15. Sept. 1733. Hienlich untersuchet, zu dem End mit gefänglicher Inhaftirung des darzu mit hiñslichen Indiciis gravirten Entführer Klenck, zu dem Anfang machet, sodann die Inquisition gegen ihn und seine Complices der Ordnung nach fortsetzet, die von dieser Sach etwa Nachricht haben mögende Zeugen auf Implorantens Verlangen auf gehörige Art eylich abhöret, die ganze Untersuchung, observata rama omni legalitate, so geschwind möglich beschleuniget, und den Entführer, nach Befund der Sach, mit denen in der Heilichen Halsgerichts-Ordnung, und sich darauf beziehenden obgedachten eueren Edicts auf ein dergleichen Reapum gesetzten Straffen ansetzet; und wie alles dies ses geschehen, an Uns eueren allerghorsamsten Bericht bald möglichst ersattet. Und zc.

Wien, den 31. Aug. 1753.

No. 11.

**Wohlgelohrte, Hochwürdiger, Hoch-Edelgelohrte, Hoch-Ehrwürdige, Hoch-Edele, Welt- und Hochgelahrte, Wohlfürsichtige und Hochweise, zu einem venerando Consistorio Hoch- und Wohlverordnete Herren Director und Rätke.**

**Hochgeneigtest und Hochgeehrteste Herren!**

**E**rw. Wohlgebohren. Hochwürden, Hoch-Edelgebohren. Hoch-Ehrwürden und Hoch-Edel. wird die Namens meiner Witt, Ehre und Eltern vergessenen Tochter erster Ehe, Marie Salome, den 7. passato gegen mich eingereichte also rubricirte gehorsamste Anzeige, wegen anverlangter Supplication des Väterlichen Consensus zu einer Heyrath mit dem Hauptmann Klenck um so unerhörter vorgekommen seyn, als sich kein Exempel finden wird, daß eine Weib's Person von Adel, so kaum das 18te Jahr ihres Alters betreten, und der es an guter Erziehung nicht gefehlet, sich um eines Menschen willen, der dreymahl älter als sie ist, und der sich weder eines Adels, Herkommens, noch Vermögens, noch andere Vortheile, die eine solche Weib's Person glücklich machen können, zu rühmen hat, sondern vielmehr in Schulden, die ihn bis ans Ende drücken werden, verhaftet, und bloß noch die Seefen seiner übel zugebrachten Jahre vor sich hat, sich aus ihres Vatters-Haus entführen und sogar dahin bringen lassen, daß sie den Consens zu einer also unanständigen Heurath erzwingen wollen.

So wenig aber solches auch nur mit den Spuren einer gesunden Vernunft übereinkommet, so deutet sich teils hieraus die sträfliche Verleitung des Hauptmann Klenck, womit er eine so junge Person, gegen den nachdrücklichst declarirenden Willen ihres Vatters, in sein Netz zu ziehen gesucht, zu Tage.

Nun ist zwar meine schandbare Tochter, die sich gegen alles Väterliche Zureden, gegen die betweilichste Vorstellungen ihres Unglücks, ja gegen ihre eigene Erkenntniß davon, so schändlich ver, und entführen lassen, durchaus nicht zu rechtfertigen, und wird sie die Strafe der Exheredation sowohl nach denen gemeinen Rechten, als den hiesigen publicirten Raths, Edictis, um so viel gewisser auf sich tragen müssen, je mehr sie auch nachher in ihrer Hartnäckigkeit verharret, und ihren Vater bis in den Todt betrübet hat.

Doch geben die so eben gedachte Edicta publica so viel zu erkennen; daß ich bey der schändlichen Entführung meiner Tochter nicht schuldig seye, ihr, bey diesem venerando Consistorio, wegen meines angezeigten Dissensus, zu antworten, sondern, wie die Sache inquisitorie tractirt wird, und alle Indicia vorhanden sind, daß der Hauptmann Klenck der böshafte Entführer meiner Tochter seye; Also wird das nach dem Gericht des großen Rathes die Sache noch mit mehreren Umständen dahin entdecken, daß keine weitere Frage von einer so indignen Heyrath mehr seyn mag.

Wiewohl, wenn auch die Ursachen meines dazu verweigernden Consensus und daß selber ohn möglich supplirt werden könne, bey einem venerando Consistorio so gewiß anzuführen wären, als solches nicht ist, würden doch die oben bemeldte Umstände des Hauptmann Klencks schon hinreichend genug dazu seyn.

Denn da die Pflicht eines rechtschaffenen Vatters erfordert, vor das Wohlseyn seiner Kinder zu sorgen, muß hingegen auch die Väterliche Gewalt, wenn nicht alle Witt und menschliche Rechte bey Seit gesetzt werden sollen, so viel wirken, daß Kinder sich solchen Sentiments unterwerffen, die ihre Wohlfahrt zum Grund haben.

Ich habe meiner Tochter von Kindesbeinen an solche an sich vernünftige Principia beygebracht.

Ich habe meine eigene Glückseligkeit in ihrer Wohlfahrt gesucht.

Ich bin weit davon entsetzt gewesen, ihr eine Heyrath aufzudringen, wenn sie auch die größte Vortheile bey sich gehabt hätte, und da sie das Gegentheil behaupten will, redet sie gegen besseres Wissen und Gewissen.

Der einzige Unwillen, den ich gegen sie blicken lassen, ist wegen des Hauptmann Klencks gewesen,

so

so bald sie aber ihren Abscheu gegen eine mir so verhasste Securath bezeiget, hat mein Herz aufs neue vor Liebe gegen sie gewallet.

Ich habe sie mit Wohlthaten überhäufet, ihr weder an kostbahrer Kleidung, noch Geschmuck etwas mangelen lassen, sondern alle Kosten mit Vergnügen daju angewendet.

Ich habe ihr keine anständige Freyheit entzogen, sondern sie bey allen honorablen Gelegenheiten der Gesellschaft von Standes, und andern Personen genieszen lassen, auch mit innigster Zufriedenheit wahrgenommen, daß nicht ein, sondern mehrere Cavaliers von Naiffance and Vermögen sich außersum sie bemühet, und mein Vergnügen hat darinn bestanden, ihr die Wahl des Würdigsten zu lassen.

Allein die Verführung des Hauptmann Klencks hat sie auf die vor Augen liegende fatale Abwege gelencket, und außser solcher ist mit Menschen Sinnen nicht zu begreifen, wie sie einen so schändlichen Pas thun, der Gebotte Gottes vergessen, den Väterlichen Segen verschercken, und ihrem augenscheinlichen Unglück entgegen eilen mögen.

Die Umstände des Hauptmann Klencks liegen am Tag, sein nach den 50. Jahren zweilendes Alter ist ohnlaugbar, die Schulden, worinnen er steckt, sind notorisch, und wenn er Beweis haben will, daß er von Herrn Dobel wegen einiger Juwelen, so er sub pretextu bey ihm ausgenommen, daß solche vor eine sichere Herrschafft verlangt würden, nach der Hand aber vor sich verwendet, ex capite docti belangenget, auch hierunter condemniret, und ihm die gewöhnliche Competenz ob commissum Dolum abgeprochen worden, kan ihm solches vor Augen geleyet werden;

Von seiner vorigen Lebens-Orth, und wie er sich in Wollüsten herum gewälzet, und schon mehr ehelicher Leuthe Kinder, ob zwar Bürgerlichen Standes, zu verleiten gesuchet, sollen sich, im Fall es nöthig, schon Zeugnisse finden, und wird es auf ein Außend Examina Testium nicht ankommen.

Der Zutritt, welchen er in meinem Haus gehabt, und die ihm darinnen bezeigte Höflichkeiten, ag graviren nur dessen böse That, und zeugen von einem schönen Undanck, dessen sich kein honestes Gemüth theilhaftig machet.

Ich habe zu solcher Zeit von seinen Umständen nichts gewußt, weniger dessen höchst verwegene Absichten auch von weiten nur vermuthen können, jedo aber entdeckten sich die hier oben gedachte schöne Dinge; Wie könnte nun meine Tochter bey einer solchen Securath ihr Unglück genug übersehen?

Kein Finis Matrimonii wäre dadurch zu erhalten, geschweige daß die Abzweckungen einer vernünftigen Ehe zusammentreffen sollten.

Procreatio sobolis würde nicht nur von schlechter Dauer seyn, sondern auch meiner Tochter zum größten Unglück gereichen, da sie bey den vielen Schulden des Hauptmann Klencks ihren eigenen Untert halte nicht zu finden wüßte, weniger von seiner abgekürzten Gage Kinder ernähren könnte.

Matrum Adjutorium würde eben so wenig erhalten werden, da solches vornehmlich in Erzieh-, und Versorgung derrer Kinder bestehet, wozu der Hauptmann Klenck sich bey denen angezeigten Umständen gar schlechte Hoffnung zu machen hat;

Und was soll man von dem Remedio Concupiscentiae & Libidinis sagen, da er dreyemahl älter als meine Tochter ist. Es würde gar bald zu einer Ehe kommen, ubi concupiscentiae stimuli non tam exiguntur quam accendantur.

Vergehen sich gleich Personen, die sui Juris sind, gegen solche fines matrimonii, und kan die Obrigkeit in solchen Fällen nicht allemahl, was Consilii ist, erhalten, hat es doch mit einer Tochter, so unter Väterlicher Gewalt stehet, eine ganz andere Beschaffenheit.

Ein Vatter, von dem die Rechte sagen, quod optimum & saluberrimum pro liberis Consilium compescere sciat, ist seiner Pflicht nach verbunden, allen üblen Sitten einer unglückseligen Ehe seiner Kinder vorzubeugen, und diese sind hingegen schuldig solchen Maas-Regulen ihres Vatters zu folgen, die auf ihr Bestes absehen.

Sicut enim natura aequum est, ut Liberi Parentibus, à quibus tanto Labore ad illam usque ætatem sunt educati, reverenter parent, & consensu eorum quævis agant, idque in precepto Divino sub promissione Vitæ Longevæ iis inculcatur, ita maximo opere in connubiis attendere eos oportet.

Cypr. de Spons. Cap. 6. §. 1. num. 1. & 2.

Eine proportionirte Gleichheit von Jahren machet juxta tritum illud; si qua voles apte nubere, nubepari, das meiste hierunter aus, und zeigen so viele traurige Exempel, daß, wenn solche hindangesezt wird, nichts anders als Zwietracht, Sader und Gelegenheit zu vielen Bösen daraus erwächset.

Die Gleichheit des Standes und Vermögens trägt zu der Glückseligkeit einer Ehe ein sehr Großes mit bey, und wird von Theologis sowohl, als von JCis besonders angewiesen.

Ⓒ

U

Ut in matrimonii Contrahendis equalitas personarum imprimis attendi debeas, non solum quoad *Opes & Fortunas*, sed etiam quoad *Statum & Conditionem*, cum alias lites & discordiæ facillime inter Conjuges gignantur, quibus modi omnibus obviandum sit.

Joh. Gerhard in Loc. Theol. de Conjug. §. 399.  
Keusner Lib. I. dec. 4. n. 2.

Wer wolte also einem rechtschaffenen Vatter bedencken, daß er den Flor seiner Familie zu befördern seine Nachkommen in seinen geringern Standt als er selbst ist zu sehen, und alles so einzurichten suchet, daß sein Vermögen die Aufnahme seines Hauses befördere, und wie mag seinen Kindern, so der Absicht zuwider zu handeln, und zumahl in denen Jahren, wo sie an der Heurath nichts veräußert, sondern ihr Glück erst noch abzuwarten haben, eine durchaus *fatale Ehe*, aus bloßer boshafter Verleitung eingehen, verkatet werden?

Eben die geringe Jahre meiner Tochter, wären so gar der Grund, daß auch, *ceteris paribus*, der Consens nicht supplirt werden möchte, geschweige, daß solches in denen vorliegenden unglücklichen Umständen den geschehen könnte.

Noch es ist bey der schändlichen Entführung meiner Tochter auch nur bloß die Frage davon vergeblich, und wird vielmehr die Sache an Einen Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Magistrat zu exemplarischer Bestrafung derer Schuldigen zu verweisen seyn; allermassen *Salus publica* erfordert, daß solche abominable Verbrechen, wodurch gött- und menschliche Ordnungen unterbrochen, Eltern ihrer Kinder entrißten, aller Gehorsam aufgehoben und die sorgfältige Erziehung mit Unandack, Schmach und Schande der Familie belohnet werden, zum abschreckenden Exempel anderer, den der Rißel auch ankommen möchte rechtschaffene Eltern auf eine detestable Art zu betrüben, nach Vorschrift der Gesetzen geahnet werden.

Wie ich dann ein venerandum Consiliorium ganz gehorsamt hiernit ersucht haben will, meine ungerathene Tochter mit ihrem Gott, Ehr- und Eltern vergessenem Gesuch ein vor allemahl ab- und hinst gegen dahin, wo die Sache inquisitorie tractirt wird, zu wohlverdienter Strafe zu verweisen.

Desuper

Ew. Wohlgeb. Hochwürden, Hoch-Edelgeb. Hoch-Ehrwürden und Hoch-Edel.

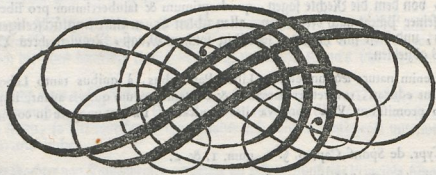
Frankfurth den Junii 1753.

ganz gehorsamter Diener.  
Friederich Ludwig von Reineck.



Errata.

- pag. 4. §. 3. ibique linea 12. post verba: de 3. Julio. lese a & b
- 6. linea 29. statt castret: lese castret
- 6. linea 38. statt 1. Sept. 1753: lese 1. Sept. b 1753.
- 10. §. 26. ibique linea 3. post verba Octob. lese 1753.
- 12. §. 32. ibique linea 2. statt 19. April. lese 17. April.
- ± 17. 3te linee von unten auf, statt 11. Nov. lese 12.





1777 60

1777





177760

X23P2024

2







No. LXIXc.

Furher

# CONSPECTUS

der

gleich von Anfang theils erschwehrt theils  
zuruckgebliebenen

## INDICIORUM GRAVANTIUM

ET

## PROBATIONUM

Contra

Stenk,

welcher fideliter ex Actis gezogen, und erwiesen,  
somit als

ein weiterer Anhang zu denen beyden vorhergehenden Meineckischen  
Impressis in pto. Inquisitionis in Raptorem Virginis nobilis minorrennis  
anzusehen und zu gebrauchen ist.

Exhibirt sub Signo D).

### CUM DEDUCTIONE INDICIORUM GRAVAN- TIUM ET PROBATIONUM

### CORAM AMPLISSIMO MAGISTRATU FRANCOFURTENSI

den 25. Octob. 1756.

Gedruckt im Monath Mart, 1757.

